



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

**Resozialisierung in Baden-Württemberg**  
**Übergangsmanagement – Nachsorge – Wiedereingliederung**  
**Gesamtkonzeption**

Stand: Oktober 2020

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1. Grundlagen .....	9
1.1. Gesetzliche Aufgaben .....	9
1.1.1. Bewährungshilfe .....	9
1.1.2. Gerichts- und Jugendgerichtshilfe.....	10
1.1.3. Sozialarbeit im Justizvollzug .....	11
1.1.4. Führungsaufsicht .....	13
1.1.5. Maßregelvollzug .....	13
1.1.6. Sicherungsverwahrung.....	14
1.1.7. Freie Träger .....	15
1.2. Gewachsene Strukturen berücksichtigen.....	15
1.2.1. Bewährungs- und Gerichtshilfe .....	15
1.2.2. Sozialdienst im Justizvollzug .....	17
1.2.3. Justiznahe Straffälligen- und Bewährungshilfevereine .....	19
1.2.4. Zentren für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie .....	21
1.2.5. Sicherungsverwahrung.....	23
1.3 Träger der Jugend-, Sozial- und Eingliederungshilfe.....	24
1.4. Finanzielle Strukturen .....	25
1.4.1. Haushaltsmittel.....	26
1.4.2. Geldauflagen .....	28
1.4.3. Eigenmittel .....	29
1.4.4. Projektmittel .....	29
2. Voraussetzungen einer erfolgreichen Resozialisierung .....	30
2.1. Gemeinsames Konzept .....	30
2.1.1. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge .....	30
2.1.2. Sozialdienst im Justizvollzug als „Case-Manager“ .....	33
2.2. Entlassungsphase im Justizvollzug.....	34
2.2.1. Ausführungen, Ausgänge, Freistellung aus der Haft, Freigang .....	34
2.2.2. Entlassungsfreistellung .....	35
2.3. Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement .....	37

2.4. Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg.....	39
2.5. Integration Straffälliger in Arbeit durch beschäftigungsorientiertes Übergangsmanagement (INSA+) .....	42
2.6. Schulische, berufliche, ausbildungsbegleitende und kulturelle Integration von jungen Strafgefangenen (ReSo) .....	43
2.7. Zukunft in Arbeit mit Perspektive (ZAP) .....	43
2.8. Übergangsphase zur Bewährung .....	44
2.8.1. Externe Psychotherapie .....	44
2.8.2. Eltern-Kind-Projekt Chance .....	45
2.9. Resozialisierung durch Bewährung .....	46
2.9.1. Bewährungshilfe .....	47
2.9.2. Führungsaufsicht .....	50
2.9.3. Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ .....	52
2.10. Endstrafe .....	52
2.10.1. Nachsorgeprojekt Chance .....	53
2.10.2. Vorstellungs- und Therapieweisungen in der Führungsaufsicht.....	54
2.11. Resozialisierung durch “Nachsorge“ .....	55
2.11.1. Jugendstrafvollzug in freien Formen .....	55
2.11.2. Vermittlung an öffentliche Träger .....	56
2.11.3. Nachsorge für ältere Gefangene .....	57
2.11.4. Nachsorge in betreuten Wohnangeboten .....	59
2.11.5. Externe Suchtberatung in Haft .....	59
3. Grundlagen einer erfolgreichen Resozialisierung .....	60
3.1. Struktur .....	60
3.2. Gemeinsame Standards .....	61
3.3. Qualitätskriterien .....	62
3.4. Qualitätssicherung und Evaluierung.....	62
3.5. Datenverarbeitung .....	63
3.6. Aufbau eines Informationsportals .....	64
3.7. Dienst- und Fachaufsicht .....	65
3.8. Resozialisierungsplan .....	66

Abkürzungsverzeichnis .....	68
Hinweise und Links .....	69

## Vorwort

### **Resozialisierung als gemeinschaftliche Aufgabe verstehen**

Nahezu jeder Gefangene wird irgendwann aus der Haft entlassen, wenige Einzelfälle bilden die Ausnahme. Wenn aber die Gefangenen von heute demnach unsere „Nachbarn von morgen“ sind, liegt es in unserem eigenen Interesse, die Gefangenen wieder auf die „richtige Bahn“ zu lenken. Wenn die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfolgreich ist, also künftig keine erneuten Straftaten verübt werden, trägt das entscheidend zur Sicherheit in der Gesellschaft und dem künftigen Opferschutz bei.

Der Grundstein für eine erfolgreiche Resozialisierung wird im Strafvollzug gelegt. Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Unter anderem durch ein breites und differenziertes schulisches und berufliches Bildungsangebot sowie durch Beschäftigung, wird ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsziels geleistet. Hinzu kommt ein breit gefächertes Behandlungs- und Betreuungsangebot, um den Gefangenen einen Zugang zu ihren Taten zu ermöglichen und Perspektiven für ein straffreies Leben zu eröffnen.

Da die Zuständigkeit des Strafvollzugs allerdings formal mit der Entlassung endet, ist die Resozialisierung von Strafgefangenen ein Ziel, das der Justizvollzug nicht allein erreichen kann. Der Justizvollzug kann den Entlassenen beispielsweise keine Wohnung und keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Er kann auch keine finanzielle Unterstützung leisten. Nach der Entlassung sind hierfür andere gesetzliche, insbesondere sozialgesetzliche Zuständigkeiten gegeben, so dass eine erfolgreiche Resozialisierung nur gemeinsam mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gelingen kann. Der viel zitierte Leitsatz „Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ ist deshalb nur allzu zutreffend.

Aus vielen Studien folgt, dass die ersten Monate nach der Haftentlassung entscheidend dafür sind, ob die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelingt

oder ob es zu einem Rückfall in erneute Straffälligkeit kommt. Die Gefangenen müssen daher auf die Zeit nach der Haft gut vorbereitet werden und in den ersten Monaten in Freiheit ausreichend Unterstützung erhalten. Dabei ist wichtig, dass die Gefangenen in gesicherte Rahmenbedingungen entlassen werden. Insbesondere sollte eine Unterkunft vorhanden, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration bestimmt und die Voraussetzungen für die Gewährung möglicher Sozialleistungen geklärt sein.

Baden-Württemberg unternimmt seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen, um die Resozialisierung von Gefangenen bestmöglich zu fördern. Mit dem „Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz“ (GSJ) wurde zum 1. Januar 2017 die rechtsfähige Landesanstalt „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (BGBW) errichtet. Maßgeblich war insbesondere, die bislang erreichte Qualität der Bewährungshilfe und die landesweite Steuerung aufrechtzuerhalten. Ebenso wird durch das GSJ das in Baden-Württemberg traditionell starke Engagement der Vereine der freien Straffälligenhilfe weiterhin einbezogen.

Um die Zusammenarbeit mit weiteren am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Behörden zu verbessern, wurde am 12. Dezember 2016 die „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ abgeschlossen. Entscheidend bei der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere, dass die bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden - insbesondere Arbeitsagenturen und Jobcenter - zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt werden konnten.

Eine erfolgreiche Resozialisierung im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe kann nur mit guten und starken Partnern gelingen. Und diese Partner haben wir in Baden-Württemberg. Betrachtet man zunächst die Justiz und die justiznahen Organisationen kann man festhalten, dass in den letzten Jahren erfolgreiche Strukturen gewachsen sind, was auf verschiedene Entwicklungen zurückgeht.

Im Bereich der Bewährungs- und Gerichtshilfe kann auf eine bewegte jüngere Vergangenheit zurückgeblickt werden. Die Aufgaben wurden bekanntlich in den Jahren 2007 bis 2016 auf einen freien Träger übertragen, die

NEUSTART gGmbH. Dies hat zu großen Veränderungen geführt, angefangen bei der Zusammenfassung der beiden vormals getrennten Dienste Bewährungshilfe und Gerichtshilfe, über die Einrichtung neuer Dienststellen, bis hin zur Einführung einer landesweiten Steuerung mit der Einführung eines Qualitätsmanagements. Die Übertragung auf einen freien Träger ist zwar in der Bundesrepublik ohne Nachahmer geblieben, hat jedoch zu einem Modernisierungsschub geführt. Einige Länder sind ebenfalls zu einer zentralen Struktur übergegangen. Die Hauptziele der Reform – Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Einführung eines Qualitätsmanagements – wurden erreicht und werden auch im Rahmen der neuen Organisation weitergeführt und verbessert.

Die Entwicklung im Bereich der Bewährungshilfe wurden seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa auch dadurch unterstützt, dass die Zuständigkeiten für den Justizvollzug sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Abteilung IV des Ministeriums der Justiz und für Europa gebündelt wurde. Hierdurch ergeben sich verschiedene positive Effekte, wie eine Fachaufsicht „aus einer Hand“, die Schaffung gemeinsamer Standards, die gegenseitige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, eine Verringerung von Informations- und Reibungsverlusten und Verkürzung der Entscheidungswege.

Ein weiterer starker und professioneller Partner der Justiz ist die freie Straffälligenhilfe. Besonders hervorzuheben ist hierbei das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. Dieser Zusammenschluss der drei großen Verbände mit ihren angegliederten Mitgliedsvereinen und -organisationen ist deutschlandweit einzigartig und mit seiner qualitativ hochwertigen Arbeit ein kompetenter Kooperationspartner für die Justiz. Dem Zusammenschluss im Jahr 2005 lag die zutreffende Vorstellung zugrunde, dass nur durch eine gute Vernetzung und Bündelung der Kräfte sinnvolle Projekte landesweit und flächendeckend umgesetzt werden können. Der Zusammenschluss hat sich in jeglicher Hinsicht als vorteilhaft erwiesen, nicht nur für die Träger der freien Straffälligenhilfe, sondern auch und gerade für die Justiz. Und so werden viele erfolgreiche und beispielsgebende Resozialisierungsprojekte gemeinsam mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe umgesetzt.

Mittlerweile sind aufgrund der bereits erwähnten Kooperationsvereinbarung weitere landesweite Kooperationspartner hinzugekommen. Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme der Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft. Die hier geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bieten schnelle und flexible Anpassungsmöglichkeiten und haben das Potential weitere Impulse zu geben.

Anhand der vorliegenden Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg“ werden die für eine erfolgreiche Resozialisierung erforderlichen Rahmenbedingungen und alle relevanten Akteure sowie Projekte in Baden-Württemberg dargestellt sowie Handlungsempfehlungen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufgestellt.

\* Im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine Differenzierung in die Männliche und die weibliche Form. Sämtliche allgemeine Bezeichnungen von Personengruppen in dieser Gesamtkonzeption wie z.B. „Sozialarbeiter“ sind geschlechtsneutral aufzufassen.

## 1. Grundlagen

Durch den Einfluss der Reformdiskussion ab Mitte der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts hat das Strafrecht eine stärker spezialpräventive Betonung und eine stärkere Ausrichtung auf die Resozialisierungsaufgabe erhalten. Die gesetzlichen Grundlagen einer sozialen Strafrechtspflege rücken die Erziehung, Resozialisierung und Behandlung von Straftätern in den Vordergrund.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe sowie der Täter-Opfer-Ausgleich bilden zusammen mit dem Strafvollzug neben der Gesetzgebung und Rechtsprechung die drei Säulen der Strafrechtspflege in Deutschland.

### 1.1. Gesetzliche Aufgaben

#### 1.1.1. Bewährungshilfe

Das Gericht unterstellt eine verurteilte Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB), insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen eine günstige Sozialprognose nicht erlauben.

Der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite (§ 56d Abs. 3 StGB). Dieser gesetzliche Auftrag umfasst die soziale **Betreuung**, die Lebenshilfe sowie Maßnahmen zur **Resozialisierung** und **Vermeidung neuer Straftaten**.

Neben der **Betreuungsaufgabe** übt die Bewährungshilfe weisungsgebunden gleichermaßen eine **Kontrollfunktion** in der Strafrechtspflege aus und besitzt damit eine **Doppelfunktion**. Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Die Bewährungshilfe teilt dem Gericht unabhängig von der Berichtspflicht mit, wenn die verurteilte Person sich der Aufsicht und Leitung beharrlich entzieht oder gröblich oder beharrlich gegen Auflagen und Weisungen verstößt.

### 1.1.2. Gerichts- und Jugendgerichtshilfe

Die Gerichtshilfe dient der Gewinnung von Tatsachen als **Entscheidungsgrundlagen** für die angemessene **Rechtsfolgenentscheidung** und die **resozialisierende Behandlung** (§ 160 Abs. 3 S. 2 StPO). Sie erforscht die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Umwelt. Dies schließt Feststellungen über die Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten einer Beschuldigten oder eines Beschuldigten ein. Darüber hinaus ermittelt die Gerichtshilfe die Umstände, die für die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung bedeutend sein können. Dazu gehören die realistischen Aussichten, Ansatzpunkte und Wege für ein künftig straffreies Leben einer Beschuldigten oder eines Beschuldigten. Eine starke Beteiligung der Gerichtshilfe bereits im Erkenntnisverfahren ist wünschenswert.

Die Gerichtshilfe kann durch die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht beauftragt** werden. Sie hat nicht zur Überführung oder zur Nichtüberführung beizutragen, sondern nur mitzuhelfen bei der **Gewinnung der Tatsachengrundlage** für die **richtige Rechtsfolgenentscheidung** sowie für eine künftige resozialisierende Behandlung; dies schließt die Opferberichterstattung ein. Ihre Einschaltung liegt nahe, wenn der Einsatz der Mittel der Sozialarbeit besondere Erkenntnisse für das Verfahren verspricht und im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Im Vollstreckungsverfahren kann die Gerichtshilfe insbesondere zur Vorbereitung der nachträglichen Entscheidungen über den **Widerruf der Strafaussetzung** oder der **Aussetzung des Strafrests** herangezogen werden, sofern kein Bewährungshelfer bestellt ist (§ 463d StPO). Ebenso bietet sich eine Beauftragung bei der Vollstreckung von Geldstrafen, etwa zur **Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen**, an. Auch in diesem Aufgabenbereich ist die Beschaffung von Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit der Verurteilten oder des Verurteilten und der für die Sozialprognose maßgeblichen Umstände zentral.

In Baden-Württemberg wird der **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)** im **Erwachsenenverfahren** durch die Mediatoren der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) durchgeführt. Der TOA bietet im Rahmen eines Strafverfahrens die Möglichkeit, einen Konflikt beizulegen. Ziel des TOA ist es, eine faire und für

beide Parteien tragfähige Lösung des Konflikts herauszuarbeiten. Diese kann je nach Art und Umfang des Delikts von einer Entschuldigung bis hin zu Schadensausgleichszahlungen reichen. Wird eine Einigung erzielt, können die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden. Ein TOA, der grundsätzlich bei jeder Deliktart anwendbar ist, kommt nur zustande, wenn beide Parteien freiwillig teilnehmen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann in jeder Phase des Strafverfahrens den Auftrag für einen TOA erteilen.

Im gesamten Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die **Jugendgerichtshilfe** heranzuziehen (§§ 38 Abs. 3, 107 JGG). Heute wird vielfach der Begriff „**Jugendhilfe im Strafverfahren**“ verwendet. Mit ihm wird das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe als Teil der **Jugendhilfe** und als Hilfe für die Jugendlichen und ihrer Familien besser beschrieben. Sie ist in diesen Fällen mitwirkungsberechtigte Verfahrensbeteiligte und bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung (§§ 38 Abs. 2 S. 1, 50 Abs. 3 JGG). Neben der **Erforschung der Persönlichkeit** der jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, ihrer **Entwicklung** und ihres **Umfeldes** nimmt die Jugendgerichtshilfe beratend zu den in Betracht kommenden **Rechtsfolgen** Stellung. Während des Vollzugs einer Jugendstrafe bleiben die Vertreter der Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner **Wiedereingliederung** in die Gemeinschaft an (§ 38 Abs. 5 Satz 5 JGG). Die Jugendgerichtshilfe steht im Spannungsfeld zwischen der von ihr ausgeübten Ermittlungshilfe für die Gerichte einerseits und der Aufgaben der Förderung und des Schutzes der Jugendlichen und Heranwachsenden andererseits.

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** bei **Jugendlichen** (14 bis 17 Jahre) und bei Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) wird in Baden-Württemberg in der Regel von Täter-Opfer-Ausgleichs-Fachstellen, die entweder beim Jugendamt (Jugendhilfe im Strafverfahren) oder bei einem freien Träger angesiedelt sind, durchgeführt. Die Finanzierung ist oftmals nicht gesichert.

### **1.1.3. Sozialarbeit im Justizvollzug**

Die kriminalpräventive Zielsetzung des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der

Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden (§ 2 JVollzGB I).

Die Gefangenen sollen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 1 JVollzGB III).

Gleichermaßen lautet der Erziehungsauftrag für junge Gefangene (§ 1 JVollzGB IV).

Der Sozialdienst im Justizvollzug wirkt bei der **Behandlung** der Gefangenen und bei der **Gestaltung des Vollzugs** mit, namentlich bei der **Behandlungsuntersuchung** bzw. beim **Diagnoseverfahren** sowie bei der Aufstellung, Durchführung und Fortschreibung des **Vollzugsplanes** bzw. **Erziehungsplanes**. Er gibt interne Stellungnahmen, vor allem zu Fragen der Strafaussetzung, der vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Freistellung aus der Haft, ab. Die Mitwirkung bei der Berufsförderung, der schulischen und außerschulischen Bildung sowie der Freizeitgestaltung der Gefangenen gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Der Sozialdienst im Vollzug unterstützt die Gefangenen beim Bemühen, bürgerliche und soziale Rechte wahrzunehmen sowie bestehende Pflichten zu erfüllen, vermittelt in diesen Angelegenheiten Rat und fördert die Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und nahestehenden Personen.

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Justizvollzugsanstalten, an der **Existenzsicherung** für die Zeit nach der Entlassung der Gefangenen und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung realistischer Zukunftsperspektiven mitzuwirken, um dadurch die soziale Integration in die Gesellschaft zu verbessern (§ 87 JVollzGB III, § 83 Abs. 1 JVollzGB IV).

Werden Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ (Stand Mai 2018) unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch/VV-JVollzGB vom 01.03.2017, Az.4430/0168, zu § 87 JVollzGB).

#### 1.1.4. Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht soll Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose nach Verbüßung der Straftat oder dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie einer Entziehungsanstalt, eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit geben (§ 68 StGB). Sie soll dem Gedanken der Resozialisierung Rechnung tragen, aber mit ihren erweiterten Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten Straftaten verhindern und insbesondere relevante negative Sozialentwicklungen rechtzeitig feststellen sowie erforderliche Maßnahmen zur Abwehrhilfe ergreifen. Die Führungsaufsicht gehört zum **Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung**, die auch die Landgerichte bestimmt, bei denen die Führungsaufsichtsstellen angesiedelt und konzentriert sind. In Baden-Württemberg nehmen **Bewährungshelfer** auch gleichzeitig die Aufgaben der Führungsaufsicht wahr.

Für die Dauer der Führungsaufsicht bestellt das Gericht für die verurteilte Person einen Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 1 StGB). Der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person auch im Rahmen der Führungsaufsicht helfend und betreuend zur Seite. Die Bewährungshilfe unterstützt die Aufsichtsstelle und das Gericht bei der Überwachung des Verhaltens der Verurteilten oder des Verurteilten sowie der Erfüllung der Weisungen und berichtet darüber. Sie muss im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle handeln und hat die Anweisungen des Gerichts zu beachten.

#### 1.1.5. Maßregelvollzug

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an (§ 63 StGB), wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihr oder ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie oder er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Wenn die Straftat auf den Hang zurückzuführen ist, Suchtmittel im Übermaß zu konsumieren, oder im Rausch begangen wurde, soll – unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit – die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet wer-

den, wenn aufgrund des Hanges die Gefahr weiterer erheblicher Taten bei besteht; zugleich muss eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht für die Behandlung vorliegen.

Die Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Zentren für Psychiatrie sind Einrichtungen des Maßregelvollzugs, in denen die gerichtlich angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB vollzogen werden. Der doppelte Arbeitsauftrag der forensischen Behandlung besteht in der **Besserung** und **Sicherung** der Patienten.

Die Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie verfügen über ein spezialisiertes und differenziertes **Behandlungsangebot**, das rehabilitativ ausgerichtet ist. Das Ziel des komplexen Behandlungsangebots ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

In individuell angepassten Behandlungseinheiten sowie Außenwohngruppen werden die Untergebrachten behandelt. Die multiprofessionelle Begleitung während der Führungsaufsicht, d.h. bis zu fünf Jahre nach bedingter Entlassung aus dem Maßregelvollzug, wird durch Einrichtungen und Dienste des allgemeinen Hilfesystems in Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und Forensischen Ambulanzen gewährleistet. Ein zentrales Problem der Nachsorge sind die zum Teil großen Einzugsgebiete, die die ambulante Nachsorge erheblich erschweren. So werden die forensischen Patienten aus Stuttgart überwiegend aufsuchend durch die Forensische Ambulanz des Zentrums für Psychiatrie Weissenau bei Ravensburg behandelt.

### **1.1.6 Sicherungsverwahrung**

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll über das mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe verfolgte Ziel hinaus die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit mindern, um eine baldige Beendigung der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen.

Das Land Baden-Württemberg hat den Vollzug der Sicherungsverwahrung im Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) geregelt. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilan-

stalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtungen der Sicherungsverwahrung) vollzogen (§ 3 JVollzGB I). In der Regel werden die Sicherungsverwahrten in einer getrennten Einheit der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebracht.

### 1.1.7. Freie Träger

Das Justizvollzugsgesetzbuch bestimmt, dass die Justizvollzugsanstalten mit anderen Einrichtungen, Organisationen und Personen, die für die Gefangenen förderliche soziale Hilfestellungen leisten oder deren Einfluss ihre Eingliederung, Behandlung oder Erziehung fördern können, eng zusammenarbeiten (§ 16 Abs. 2 JVollzGB I, § 87 JVollzGB III, § 83 Abs. 1 JVollzGB IV, § 77 S. 2 JVollzGB V). Dazu gehören neben den staatlichen Stellen insbesondere die freien Träger.

Die in Baden-Württemberg traditionell starke freie Straffälligenhilfe ist ein wichtiger Kooperationspartner. Das sich bewährte sogenannte „**Zwei-Säulen-Modell**“ – das Nebeneinander von staatlich organisierter Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe – ist ein wichtiger Baustein in der Zusammenarbeit aller in der Straffälligenhilfe Tätigen – Sozialdienst im Justizvollzug, Bewährungshilfe und freie Straffälligenhilfe. Diese Zusammenarbeit gilt es weiter **zu fördern** und **zu optimieren** um dadurch die **Säulen** langfristig besser **zu vernetzen**.

## 1.2. Gewachsene Strukturen berücksichtigen

In den letzten Jahren sind erfolgreiche Strukturen gewachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Bewährungs- und Gerichtshilfe und der freien Straffälligenhilfe ermöglichen.

### 1.2.1. Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die Aufgaben der **Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs** wurden seit 1. Januar 2007 in Baden-Württemberg durch einen freien Träger erledigt. Nach dem Ende des Vertrages zwischen dem freien Träger und dem Land, mit Ablauf des 31. Dezember 2016, wurden die Aufgaben wieder in staatliche Trägerschaft überführt.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe muss nicht zwingend unmittelbarer Teil der Justizverwaltung sein. Eine Ansiedlung außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung bietet bessere Möglichkeiten, die aufgebauten Strukturen zur Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen. Sie kann sich im Rahmen einer selbstständigen staatlichen Organisation fachlich und strukturell weiterentwickeln.

Nach ausführlichen Prüfungen wurde mit Wirkung ab 8. November 2016 die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die BGBW ist staatliche Einrichtung und hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie übernahm ab 1. Januar 2017 die Aufgaben der Neustart gGmbH.

In Baden-Württemberg ist die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Sozialdienst im Justizvollzug im Landesgesetz über die Sozialarbeit der Justiz (**GSJ** vom 26. Oktober 2016) geregelt. Gemäß § 13 GSJ hat der Verwaltungsrat der BGBW am 14. November 2016 eine entsprechende **Satzung** erlassen, die die Rechtsverhältnisse der BGBW im Einzelnen bestimmt. Konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen durch die **Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 23. Dezember 2016** (4263/0406 – Die Justiz S. 72).

Es konnten die bewährten Strukturen und das gesamte Personal des bisherigen freien Trägers übernommen werden. Die in der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg Beschäftigten setzen sich zusammen aus Landesbediensteten (Beamte) und Angestellten der BGBW (Stand Juni 2020: 97,35 Stellen sind durch Beamte und 263,86 Stellen durch Angestellte der BGBW besetzt). Ausscheidende Landesbedienstete werden durch Angestellte der BGBW ersetzt.

Das im Rahmen der Übertragung auf den freien Träger entwickelte Standortkonzept wurde weitergeführt. Die Zentrale der BGBW befindet sich in Stuttgart mit zwei fachlichen Vorständen für sozialarbeiterische und wirtschaftliche Angelegenheiten sowie fünf Zentralbereichen (Sozialarbeit, Personal, Infrastruktur und Recht und Kommunikation) und einer Stabstelle für das Rechnungswesen. Landesweit gibt es neun Bewährungshilfeeinrichtungen mit 16 Außenstellen.

Auch die in § 56d Abs. 5 StGB vorgesehene **ehrenamtliche Bewährungshilfe** wurde fortgeführt und soll weiter ausgebaut werden. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Straffälligen und der Gesellschaft. Die ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer entlasten die Hauptamtlichen in geeigneten Fällen. Die Einbeziehung entsprechend qualifizierter Ehrenamtlicher in die Bewährungshilfe bietet die Chance, die Qualität der Arbeit der Bewährungshilfe durch die Nutzung externen Sachverständigen und Kompetenz aus anderen Berufsfeldern zu optimieren. Derzeit (Stand 30. Juni 2020) sind 583 ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Baden-Württemberg im Einsatz, die 1010 Klienten betreuen.

Die **Evaluation** der Aufgabenübertragung auf einen freien Träger hat ergeben, dass es durch die zentralisierte Struktur zu Verbesserungen der Qualität der Arbeit kam. Dadurch gelang es neue Standards und Arbeitsweisen landesweit einheitlich umzusetzen und den Personaleinsatz kostensparend und effizient zu steuern. Ein wichtiges Element war hierbei die Einführung einer **Leistungsstruktur** zur Ausübung von Fachaufsicht.

Die BGBW arbeitet hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Betreuung eigenverantwortlich und kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben sich Dritter bedienen und Kooperationen eingehen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Im Übrigen unterliegt sie der Fachaufsicht und Leitung der bewährungsaufsichtsführenden Stelle beziehungsweise des im Rahmen der Führungsaufsicht zuständigen Gerichts sowie der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Europa.

### **1.2.2. Sozialdienst im Justizvollzug**

Der Justizvollzug ist eine **hoheitliche Aufgabe** und wird in staatlicher Regie betrieben. Dem Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg stehen 142 Stellen (Stand 30. Juni 2020) zur Verfügung, die mit Beamten und Angestellten besetzt werden können. Dienstvorgesetzter ist der Anstaltsleiter, dem die Gesamtverantwortung für die Justizvollzugsanstalt obliegt (§ 13 Abs. 2 JVollzGB I). Die Fach- und weitere Dienstaufsicht übt das Ministerium der Justiz und für Europa aus.

Der Justizvollzug in Baden-Württemberg verfügt über rund 7500 (Stand: Dezember 2019) Haftplätze für weibliche und männliche Gefangene. In Baden-Württemberg gibt es 17 Justizvollzugsanstalten mit 18 Außenstellen, zwei Jugendarrestanstalten, einem Justizvollzugskrankenhaus und einer Sozialtherapeutischen Anstalt.

Die Mitarbeiter des Sozialdienstes im Justizvollzug haben als Berufsgruppe einen wesentlichen Anteil bei der Umsetzung der gesetzlichen Aufträge der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und des Schutzes der Bürger vor weiteren Straftaten. Das Arbeitsumfeld „Justizvollzugsanstalt“ stellt an die Mitarbeiter des Sozialdienstes in ihrer Profession umfangreiche fachliche und hohe psychische Anforderungen.

Im Mai 2017 fand die Auftaktveranstaltung im Ministerium der Justiz und für Europa zur landesweiten Einführung von Standards für den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten statt. Dem vorausgegangen war ein Projekt zur „Qualitätssicherung und -entwicklung im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten des Landes“. Die Praxis wurde in umfassender Weise eingebunden.

Die Erarbeitung der Standards erfolgte im Wesentlichen durch einen mit acht Sozialarbeitern besetzten **Qualitätszirkel**. Bei der Auswahl der Mitglieder des Qualitätszirkels wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Vollzugsformen so weit wie möglich vertreten sind. Neben dem Qualitätszirkel wurde eine **Lenkungsgruppe** eingerichtet. Aufgabe der Lenkungsgruppe war es, das Gesamtprojekt zu koordinieren und die vom Projekt betroffenen Personen sowie Institutionen zu informieren. Aufgabe der Lenkungsgruppe ist des Weiteren, die vom Qualitätszirkel beschriebenen Ziele, erarbeiteten Standards sowie Dokumentations- und Arbeitshilfen auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu überprüfen. Eine **wissenschaftliche Begleitung** des Projekts fand durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg statt.

Mit der Einführung der Standards für den Sozialdienst soll ein fortlaufender Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung beginnen, in dem die Inhalte an die aktuellen Anforderungen der Praxis angepasst und fortentwickelt werden. Um dies sicherzustellen, wurde ein Mitarbeiter aus dem Sozialdienst zum landesweiten Qualitätsbeauftragten bestellt, bei dem die Rückmeldungen aus

dem Land gebündelt werden und der konsequent auf die fachliche Weiterentwicklung der Standards sowie auf die Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen hinwirkt. Darüber hinaus sollen die Standards für den Sozialdienst zu gegebener Zeit und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

Ein wichtiges Instrument bei der Bewältigung verschiedenster Arbeitsaufträge ist eine methodengeleitete und reflektierte professionelle Vorgehensweise. Dabei bietet das Qualitätshandbuch Hilfe und Orientierung insbesondere auch für neu eingestellte Mitarbeiter. Es ist sowohl als Handlungsanleitung als auch als Schärfung der Rollendefinition der Profession der Sozialen Arbeit in den Justizvollzugsanstalten zu verstehen.

Das Qualitätshandbuch stellt eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten dar. Es beinhaltet zahlreiche Dokumentations- und Arbeitshilfen, die EDV-technisch unterstützt werden.

### **1.2.3. Justiznahe Straffälligen- und Bewährungshilfevereine**

Die justiznahen Verbände und Vereine betreiben in Baden-Württemberg seit fast zweihundert Jahren Straffälligen-, insbesondere Straftassenhilfe. Die Vereine sind Idealvereine im bürgerlich-rechtlichen Sinne, materiell jedoch **soziale Unternehmen** mit hauptamtlichen Geschäftsführern und beträchtlichen Bilanzsummen. Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt und der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

In den Vereinen sind neben hauptamtlichen Mitarbeitern viele Ehrenamtliche engagiert. Die Vereine unterstützen soziale Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft mit dem Ziel weitere Straftaten zu verhindern, Opferrisiken zu vermindern und zur inneren Sicherheit beizutragen. Sie betreuen Gefangene, helfen Entlassenen und unterstützen deren Angehörige. Sie fördern die Sozialarbeit der Gerichts- und Bewährungshilfe, des Vollzugs und der Führungsaufsicht. Die Konfliktschlichtung (TOA bei Jugendlichen und Schadenswiedergutmachung) soll sozialen Frieden zwischen Tätern und Opfern schaffen und damit auch zum Rechtsfrieden beitragen. Viele

Vereine unterhalten Wohn- und Beratungseinrichtungen, in denen straffällige Menschen, Haftentlassene, Gefangene und deren Angehörige aber auch Opfer von Straftaten betreut werden. Sie halten Projekte zur Arbeitsintegration, Angebote zur Schuldnerberatung, Angebote zum Täter Opfer Ausgleich, psychosoziale Prozessbegleitung und Anti-Gewalt- und soziale Trainingskurse vor.

Ein Großteil der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine in Baden und Württemberg sind im **Verband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.** (23 Vereine) und dem **Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege** (22 Vereine) organisiert. 25 Vereine aus beiden Landesteilen sind im **PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg e.V.** organisiert. Über den PARITÄTISCHEN erfolgt die Vertretung der Straffälligenhilfe in Gremien des Sozialministeriums, der Liga Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend- und Soziales.

Der Verband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V., der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege und der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg haben durch Zusammenschluss im Jahr 2005 das **Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR** errichtet. Eine Steuerungsgruppe mit je einem Vertreter aus den drei Dachverbänden sorgt für die Abwicklung der Aufgaben nach einheitlichen Qualitätsstandards. Die drei Dachverbände sind landesweit mit Bezirks- und Mitgliedsvereinen vertreten. Das Netzwerk ist kompetenter Dienstleister im Bereich der Nachsorge und kann Projekte landesweit flächendeckend umsetzen, wie das „**Nachsorgeprojekt Chance**“ (Vorbereitung der Entlassung und Betreuung in Freiheit), „**Schwitzen statt Sitzen**“ (Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit), Pilotprojekt: aufsuchende Sozialarbeit im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ bei NICHT-Kontaktaufnahme, „**Schuldnerberatung in Haft**“ (Überwindung der finanziellen Notsituation und mit der Überschuldung einhergehende Probleme), „**Eltern-Kind-Projekt**“ (ein Präventionsprojekt für Kinder straffälliger Eltern), **Wiedereingliederung alter und pflegebedürftiger Gefangener** (Vorbereitung der Entlassung in spezialisierte Einrichtungen und Betreuung in Freiheit). Das Netzwerk gründete zudem die **Qualitätsgemeinschaft „Anti-Gewalt-Konzepte“**. Ziel der Qualitätsgemeinschaft ist die fachliche Weiterentwicklung von themenspezifischen Konzepten – aktuell zum Thema „**Häusliche Gewalt**“. Des Weiteren bringen die Mitglieder der Steuerungsgruppe landesweit insbesondere gegenüber

Politik und den kommunalen Spitzenverbänden ihre Expertise zum Thema **Resozialisierung** ein. Sie bieten professionelle Unterstützung auch für Personen, die bisher noch nicht betreut oder schon längere Zeit nicht beraten wurden.

Unter Federführung des Justizministeriums hat sich im Jahr 2008 der **Fortbildungsverband Straffälligenhilfe Baden-Württemberg** zusammengeschlossen, um das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug gezielt zu unterstützen. Der Zusammenschluss bisher getrennt agierender Träger (Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, SKM/Caritasverband, Schwarzes Kreuz/Diakonie, Evang. Konferenz Gefängnis-seelsorge, Kath. Gefängnisseelsorge Deutschland e.V., BGBW, Justizministerium, DHBW) zu einem Fortbildungsverband war ein wesentlicher Meilenstein, um die Begleitung und Fortbildung der Ehrenamtlichen im Justizvollzug zu verbessern. Die Geschäftsführung dieses Fortbildungsverbandes hat der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg übernommen.

#### **1.2.4 Zentren für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie**

Die Zentren für Psychiatrie (ZfP) wurden zum 1. Januar 1996 durch das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie (EZPsychG) als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet.

Die südwürttembergischen Zentren Bad Schussenried, Weissenau und Zwiefalten fusionierten zu einer Anstalt. Aus bisher neun wurden somit **sieben Zentren für Psychiatrie** mit Sitz in Bad Schussenried, Calw, Emmendingen, Weinsberg, Wiesloch, Winnenden und Reichenau. Außerdem wurde der Auftrag zur fortlaufenden zentrumsübergreifenden Koordinierung in medizinischen und ökonomischen Bereichen ins Gesetz aufgenommen, der eine gemeinsame und gruppenbezogene Namensführung miteinschließt.

Die Zentren für Psychiatrie stehen unter der Aufsicht des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg.

Die Zentren für Psychiatrie sind regional in drei Geschäftsbereiche untergliedert. Jedes der Zentren verfügt, in Anlehnung an privatrechtliche Unternehmen, neben dem Geschäftsführer über einen Aufsichtsrat.

Die gerichtliche Einweisung nach § 63 StGB in eine Klinik für Forensische Psychiatrie ist eine gravierende Maßnahme des Freiheitsentzugs. Im Unterschied zu Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten wird die Dauer des Aufenthalts von **psychisch kranken Tätern bei deren Einweisung in forensisch-psychiatrische Kliniken nicht zeitlich begrenzt**. Erst nach ausreichendem Therapiefortschritt können die Behandler der Justiz eine Entlassung vorschlagen. Dazu gibt es regelmäßige Anhörungen. Lange Zeit wurde eine vollständige Symptomremission und eine verstärkte Verselbstständigung als erforderlicher Therapiefortschritt betrachtet. Dadurch verblieben viele Patienten mit schizophrenen Psychosen sehr lange im Maßregelvollzug. Die Risikobereitschaft der behandelnden Ärzte hinsichtlich einer Entlassung war teilweise sehr unterschiedlich. Mit einer Änderung des § 63 StGB wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für den Verbleib im Maßregelvollzug eingeführt, der vor allem in Baden-Württemberg auch bereits vor dessen Einführung beachtet wurde. Der Erfolg der Entlassung ist jedoch abhängig von weitergehender psychosozialer Begleitung bei Bedarf.

Im Gegensatz zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist die **Unterbringung von Straftätern mit dem Hang zum Suchtmittelmissbrauch nach § 64 StGB auf zwei Jahre befristet** (§ 67d Abs. 1 S. 1 StGB), verlängert um zwei Drittel einer parallel ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Bei mangelnder Aussicht auf Therapieerfolg kann die Behandlung durch das Gericht aber auch vorzeitig abgebrochen und der Untergebrachte in den Justizvollzug überführt werden.

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen betreuen Untergebrachte nach der Entlassung aus der Klinik weiter. Sie unterstützen die Patienten darin, psychisch stabil zu bleiben und ein straffreies Leben zu führen.

Die in den forensisch-psychiatrischen Kliniken untergebrachten Patienten sind **psychisch krank** (etwa zwei Drittel) oder **suchtkrank** (etwa ein Drittel). Die Patienten sind wegen ihrer Erkrankung meist nicht oder nur teilweise schuldfähig. Deshalb dürfen sie nicht als Straftäter bezeichnet werden. In Übereinstimmung mit dem Gesetz lautet die korrekte Bezeichnung „psychisch kranke Täter“.

Forensisch-psychiatrische Kliniken behandeln Patienten, die verschiedenste Straftaten begangen haben: von Eigentumsdelikten über Raubstrafaten und Ge-

walt bis hin zu Tötungsdelikten. Forensisch-psychiatrische Kliniken sind Krankenhäuser – keine Gefängnisse. Die Kliniken erfüllen den gesellschaftlichen Auftrag der **Besserung, Sicherung** und **Rehabilitation** der Patienten.

### 1.2.5. Sicherungsverwahrung

Für die in Sicherungsverwahrung untergebrachten Männer ist in Baden-Württemberg die Justizvollzugsanstalt Freiburg zuständig. Allerdings gibt es in Ausnahmefällen auch in anderen Justizvollzugsanstalten Untergebrachte, insbesondere in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg Hohenasperg. Frauen werden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht.

In der Justizvollzugsanstalt Freiburg stehen derzeit auf vier Stationen 62 (Stand Juni 2020) Plätze für Sicherungsverwahrte zur Verfügung. Auf jedem Stockwerk arbeitet jeweils ein interdisziplinäres Team aus dem psychologischen Dienst, dem Sozialdienst und dem mittleren Vollzugsdienst zusammen an der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten.

Diese haben oftmals in der Vergangenheit bereits längere Haftstrafen verbüßt und sind in den überwiegenden Fällen zuletzt wegen erheblicher Sexual- und/oder Gewaltstraftaten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nur wenige verfügen noch über stabilere soziale Kontakte außerhalb der Einrichtung oder haben eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Dabei sollen die Untergebrachten insoweit angeleitet und unterstützt werden, dass sie zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten führen können (§ 1 JVVollzGB V). Die Behandlung von Straftätern, deren Delinquenz in Zusammenhang mit ihren meist schweren Persönlichkeitsstörungen steht, erfordert ein integratives sozialtherapeutisches Behandlungskonzept, das alle Lebensbereiche der Untergebrachten in den Blick nimmt und bei dem die einzelnen Bausteine der Behandlung ineinandergreifen und sich ergänzen (JVA Freiburg, Sozialtherapeutische Abteilung für Sicherungsverwahrung, Entwicklung einer Neukonzeption, Stand: März 2016).

Der Übergang von Sicherungsverwahrung in eine betreute Wohnform stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Liga Baden-Württemberg hat unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalt Freiburg, der Bewährungshilfe, der Straffälligenhilfe und Wohnungslosenhilfe ein Konzept zum Übergang von Sicherungsverwahrung in betreute Wohneinrichtung erstellt.

### **1.3 Träger der Jugend-, Sozial- und Eingliederungshilfe**

Die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe, die Justizvollzugsanstalten und die freien Träger der Straffälligenhilfe arbeiten zum Zwecke der Resozialisierung auch mit den Trägern von Sozialleistungen (Leistungsträger) wie auch mit öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer), zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe, der Behinderten- und Altenhilfe sowie der Psychiatrie und der Suchthilfe, zusammen.

Zu den Leistungsträgern der Sozialleistungen zählen nach § 12 SGB I die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Dies sind zum Beispiel die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung wie auch die Träger der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe und neu seit 1. Januar 2020 auch der Eingliederungshilfe<sup>1</sup>. Kooperationspartner sind hier vor allem die Sozial- und Jugendämter. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen. Überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt (§§ 1, 3 und 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg – LKJHG). Oberste Landesjugendbehörde sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Soziales und Integration. Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Behindertenhilfe) und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.

Die Träger der Leistungen (Leistungsträger) sind zu unterscheiden von den Trägern der Dienste und Einrichtungen (Leistungserbringer). Bei den Leistungserbringern handelt es sich je nach Hilfebereich überwiegend um freigemeinnützige,

---

<sup>1</sup> Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise ab 1. Januar 2020 als Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX bestimmt wurden. Hierzu wurde das Recht der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX überführt.

gewerbliche oder öffentliche Einrichtungen und Dienste. In der Jugendhilfe wird nach örtlichen und überörtlichen Trägern unterschieden. So regelt das SGB VIII für den Leistungsbereich der Jugendhilfe ausdrücklich ein Nebeneinander von Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB VIII).

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** ist ein sozialer Dienst der Kommunen mit einer sehr breiten Aufgabenstellung und bietet zielgruppen- und problemübergreifend ganzheitliche Hilfe an. Der ASD ist wesentlicher Garant der sozialen **Grundversorgung der Bewohner in den Kommunen**. Die Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit bilden die Sozialgesetze. In Hinblick auf die Komplexität sozialer Problemlagen besteht für die sozialen Dienste der Kommunen ein breites Handlungsfeld. Die **Angebote zur Nachsorge** insbesondere **Suchtberatung, betreute Wohnangebote, Maßnahmen zur Arbeitsintegration** werden in der Regel von **freien Trägern** wahrgenommen. Aufgrund der Strukturen der Gemeinden und Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Verhältnissen ergibt sich in Hinblick auf Organisation, Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung der Leistungen und Angebote ein landesweit vielgestaltiges Bild. Die Prinzipien für die Arbeit des ASD liegt vor allem in der Lebensweltorientierung, Ganzheitlichkeit, Prävention, Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation, Integration und Bürgernähe.

Zentrale Aufgabe der allgemeinen sozialen Dienste sind darüber hinaus die Hilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Konfliktsituationen und bei Bedarf die Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII).

#### **1.4. Finanzielle Strukturen**

Soziale Dienste in Deutschland werden über unterschiedliche Finanzierungsformen refinanziert. Grundsätzlich kann hier zwischen Zuwendungen und leistungsrechtlicher Finanzierung unterschieden werden. Während die Finanzierung von Leistungen kostendeckend erfolgt, müssen insbesondere bei Zuwendungen Eigenmittel zum Teil in erheblicher Höhe durch die freien Träger erbracht werden. Im Bereich der Freien Straffälligenhilfe wird dies insbesondere durch Geldbußen erbracht. Da Zuwendungen in der Regel in Form kommunaler Freiwilligkeitsleistungen erbracht werden, gibt es von Kommune zu Kommune deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung von Angeboten. Soziale Arbeit war und ist vorrangig

sachzielorientiert. Das Sachziel „Bedarfsdeckung“ muss dabei anders als in der Privatwirtschaft definiert werden. Man hat es mit Menschen zu tun, die sich in Situationen befinden, in der sie nicht nur im ökonomischen Sinne fremde Hilfe und Unterstützung bedürfen.

### 1.4.1. Haushaltsmittel

Durch das GSJ vom 26. Oktober 2016 wurde mit Wirkung ab 8. November 2016 die BGBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die BGBW ist staatliche Einrichtung und hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie übernahm ab 1. Januar 2017 die Aufgaben der Neustart gGmbH.

Die **BGBW** deckt ihre Kosten durch vom Land gewährte Zuweisungen (siehe Staatshaushaltsplan für 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg, Kap. 0508). Die noch bei der BGBW tätigen Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Beim Ausscheiden eines Beamten wird die Stelle nicht mehr besetzt. Der Ersatz erfolgt durch eigenes Personal der BGBW. Entsprechend dem ausgebrachten Planvermerk erhöht sich die Zuweisung an die BGBW (vgl. Kap. 0508 Tit. 685 75).

Für die Betreuung eines Klienten erhalten die ehrenamtlichen Bewährungshelfer eine Pauschalentschädigung von 30 Euro pro Monat/Klient. Diese Entschädigung ist in den Ansätzen des Wirtschaftsplans berücksichtigt und im Zuweisungsbetrag mitenthalten.

Die Kosten für die Unterbringung in den landeseigenen oder vom Land angemieteten Liegenschaften einschließlich der Gebäudebewirtschaftung- und Energiekosten sowie die Bauunterhaltung werden aus Kapitel 1208 und 1209 getragen. Die Objekte werden der BGBW kostenlos überlassen.

Der **Sozialdienst im Justizvollzug** wird ebenfalls durch Haushaltsmittel des Justizhaushalts finanziert (Kap. 0508).

In geringem Umfang werden aus dem Justizhaushalt des Landes **Fürsorgeleistungen** für entlassene Gefangene zur Sicherung der Grundversorgung jährlich bereitgestellt, insbesondere für Kleiderhilfen und Fahrtkosten.

Das **Netzwerk Straffälligenhilfe** oder die hieran beteiligten Verbände erhalten Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kapitel 0508 (Justizvollzugsanstalten). Die Zuwendungen werden teilweise als Zuschüsse für die allgemeine Arbeit mit Inhaftierten und Entlassenen ohne Bindung an konkrete Projekte, teilweise für bestimmte konkrete Projekte und schließlich für die Durchführung der Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewährt.

Allgemeine jährliche Zuschüsse ohne Bindung an konkrete Projekte erhalten der Badische Landesverband für soziale Strafrechtspflege und der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg in Höhe von jeweils 67.500 Euro. Für den Aufbau und Betrieb einer Schuldnerberatung im Justizvollzug erhält das Netzwerk Straffälligenhilfe derzeit einen Zuschuss von 240.000 Euro jährlich. Im Rahmen des Nachsorgeprojektes Chance und des Eltern-Kind-Projektes Chance erhalten die Mitgliedsvereine des Netzwerks Straffälligenhilfe Zuwendungen in Höhe von 430.000 Euro. Für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden erhält der Fortbündungsverbund Straffälligenhilfe, dem auch die Verbände bzw. Vereine des Netzwerk Straffälligenhilfe angehören einen Zuschuss in Höhe von 90.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus erhält das Netzwerk Straffälligenhilfe aus Kapitel 0503 (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften) einen Zuschuss für das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“. Dieser beträgt im Jahr 2020 insgesamt 2.404.900 Euro.

Mit dem Förderprogramm „Zuwendungen für Investitionen in der Wohnungslosenhilfe nach § 67 SGB XII“ unterstützt das Land freiwillig den Neubau und die Modernisierung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Gefördert werden Einrichtungen von Kommunalen Trägern und Träger der freien Wohlfahrtspflege, in denen Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen erbracht werden, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Es handelt sich hierbei um eine rein investive Förderung der Baukosten und nicht um eine institutionelle Förderung der laufenden Personal- und Sachkosten. Wohnungslosenhilfe ist eine kommunale Pflichtaufgabe, angesichts der angespannten Wohnungsmärkte und des zunehmenden Hilfebedarfs von Menschen in Wohnungsnotlagen unterstützt das Land aber freiwillig die Kommunen und Kreise bei dieser Aufgabe. Soweit die mitwirkenden Vereine im Netzwerk Straffälligenhilfe Aufgaben im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren wahrnehmen, erhalten sie zur teilweisen Abgeltung ihrer diesbezüglichen Auf-

wendungen leistungsbezogene Fallpauschalen auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung. Die vier mitwirkenden Vereine des Netzwerks Straffälligenhilfe erhielten Fallpauschalen in Höhe von insgesamt 39.484 Euro im Jahr 2017, 30.081 Euro im Jahr 2018 und 49.095 Euro im Jahr 2019.

Zur **Finanzierung externer Therapien für therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht**, die vor allem während des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit durchgeführt werden, ist ein Zuschuss in Höhe von 100.000 Euro (siehe Staatshaushaltsplan für 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg, Kap. 0503) an die **Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS)** in Karlsruhe für den Betrieb der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) sowie ein Zuschuss in Höhe von 215.000 Euro an die **Bewährungshilfe Stuttgart e.V.** u.a. für den Betrieb einer Sexualstraftäterambulanz und des Kompetenznetzwerks ambulanter Straftätertherapien und zur Weiterführung des Programms der Zeugenbegleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter eingestellt. Ein Zuschuss in Höhe von 75.000 Euro ist an justiznahe Vereine und **Opferberatungsstellen für die psychosoziale Prozessbegleitung** von Kindern und Jugendlichen zur Weiterbildung bereitgestellt.

Die Zuwendungen aus dem Landesjustizhaushalt an die **Drogenhilfe**, insbesondere an die Diakonie, die Caritas und den Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation, zur Unterstützung der Suchtberatung betragen jährlich 1.910.000 Euro (siehe Staatshaushaltsplan für 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg, Kap. 0508).

Die Finanzierung der **kommunalen sozialen Dienste** einschließlich der **öffentlichen Jugendhilfe** erfolgt über die kommunalen Haushalte der Städte oder Landkreise.

#### **1.4.2. Geldauflagen**

Die Geldauflage ist eine Geldzahlung, die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Straf- und Gnadenverfahren als Auflage gegen den Beschuldigten festsetzen. Als

Empfänger der Geldauflage kann die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung bestimmt werden. Bei den gemeinnützigen Einrichtungen wird vom Justizministerium zwischen sogenannten justiznahen Einrichtungen – insbesondere Vereine der Straffälligenhilfe – und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen differenziert. Die Richter entscheiden bei Zuweisung von Geldauflagen in richterlicher Unabhängigkeit. Für die Staatsanwälte gelten bei ihren Zuweisungsentscheidungen die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (siehe Nr. 93 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Die Zuweisungen von Geldauflagen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sind traditionell eine wichtige Einnahmequelle der baden-württembergischen justiznahen Straffälligen- und Bewährungshilfevereine.

### **1.4.3. Eigenmittel**

Die freien Träger der Bewährungs- und Straffälligenhilfe setzen zur Aufgabenerfüllung Eigenmittel ein.

### **1.4.4. Projektmittel**

Neben einer langfristigen finanziellen Absicherung der justiznahen Straffälligen- und Bewährungshilfevereine durch Haushaltsmittel und Zuweisung von Geldauflagen werden auch **Projektmittel** für öffentlich ausgeschriebene Projekte eingesetzt, die (zunächst) zeitlich begrenzt sind.

Das „Nachsorgeprojekt Chance“ für Gefangene und das Eltern-Kind-Projekt Chance wurden zunächst mit Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg (heute **Baden-Württemberg-Stiftung**) finanziert. Die Baden-Württemberg-Stiftung ist eine der großen operativen Stiftungen in Deutschland und setzt sich für ein lebendiges und lebenswertes Baden-Württemberg ein. Sie ebnet den Weg u.a. für vielfältige Bildungsmaßnahmen und den verantwortungsbewussten Umgang mit unseren Mitmenschen. Seit 2013 bzw. 2017 findet eine Finanzierung aus Mitteln des Justizhaushalts statt. Die Vereine erhalten für die Betreuung der Klienten kostendeckende Leistungsentgelte, die sich im Wesentlichen aus dem Zeitaufwand der Fallmanager ergeben. Das aktuell umgesetzte Projekt „Wiedereingliederung älterer Gefangener“ wird durch die Baden-Württemberg-Stiftung und die Lechler Stiftung finanziert.

## 2. Voraussetzungen einer erfolgreichen Resozialisierung

### 2.1. Gemeinsames Konzept

Abgesehen von wenigen Einzelfällen wird jeder Gefangene irgendwann aus der Haft entlassen. Der Prozess der Haftentlassung ist deshalb aus kriminalpräventiven Gründen systematisch und effektiv zu gestalten. Dabei genügen keine Einzelinitiativen und Leuchtturmprojekte. Dieser Prozess muss durch Standards verbindlich ausgestaltet werden und unabhängig vom persönlichen Engagement des Personals gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund sind entsprechend dem seit 2017 veröffentlichten Qualitätshandbuch für die Sozialarbeit im Justizvollzug in Baden-Württemberg für die Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung diagnostische, prognostische und sozialarbeiterische Fragestellungen maßgeblich zu beachten. Das durch das Qualitätshandbuch gemeinsam erarbeitete Konzept ist Grundlage sozialarbeiterischen Handelns. Damit wird eine dokumentierte, transparente und steuerbare Sozialarbeit mit dem Ziel der Integration des Klienten unter Berücksichtigung seiner Lebensführung im Rahmen des Vollzugs und nach der Entlassung erreicht.

Eine gelingende Resozialisierung und Integration setzt insbesondere voraus, dass die einzelnen Leistungen der zuständigen Institutionen und ihrer Fachkräfte zu einem abgestimmten Handlungskonzept mit grundlegender Koordination und einzelfallbezogener Kooperation gebündelt werden.

#### 2.1.1. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

Die Justizvollzugsanstalten verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen fachlichen, finanziellen und personellen Ressourcen, um die differenzierten Probleme eines wirksamen Übergangsmagements erfolgreich allein lösen zu können. Dies setzt eine institutionsübergreifende Vernetzung voraus.

Für den Übergang aus dem Justizvollzug in die Freiheit wurde in den Justizvollzugsanstalten ein **Übergangsmangement** geschaffen, das in **Kooperation mit staatlichen Stellen** (Bewährungshilfe, Jugendämter, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter) sowie **mit freien Trägern** (Straffälligenhilfe, Drogenhilfe u.

a.) die Gefangenen auf die Entlassung vorbereitet und sie begleitet. Es geht um die Optimierung der Schnittstellen zwischen Strafvollzug und ambulanter Nachbetreuung und somit – um die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31. März 2006 (2 BvR 1673/04) zum Jugendstrafvollzug aufzugreifen – um eine „**verzahnte Entlassungsvorbereitung**“. Durch die Existenzsicherung für die Zeit nach der Entlassung und die kontinuierliche Weiterentwicklung realistischer Zukunftsaussichten kann die Integration der Gefangenen in die Gesellschaft verbessert werden.

Übergangsmanagement ist als **Prozess** zu begreifen, der bereits mit der Behandlung im Justizvollzug beginnt („Die Entlassungsvorbereitung soll am Tag der Inhaftierung beginnen!“). Hier werden die Grundsteine für eine gelingende Resozialisierung und Integration gelegt: Dem Gefangenen werden im Vollzug am Arbeitsmarkt orientierte schulische sowie berufliche Aus- und Weiterbildungen angeboten, Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigungen ermöglicht, Freizeitaktivitäten nahegelegt und soziale Kompetenzen, u. a. zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit, vermittelt.

Die Nachsorge darf nicht erst mit der Entlassung aus dem Justizvollzug einsetzen, sondern muss schon im Vollzug vorbereitet werden. Die sorgfältige **Vorbereitung der Entlassung** der Gefangenen und die Strukturierung des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit gehört vor allem zur Aufgabe des Sozialdienstes im Justizvollzug.

Im Rahmen des Übergangsmanagements ist zu beachten, dass die Nachsorge nicht am Ort der Justizvollzugsanstalt zu leisten ist, sondern dort, wo der Gefangene nach seiner Entlassung seinen **sozialen Empfangsraum** haben wird. Diese Entlassungsorte können – gerade in einem **Flächenland** wie Baden-Württemberg – weit vom Sitz der Justizvollzugsanstalt entfernt liegen.

Schwierigkeiten ergeben sich ferner aus den vielfältigen breit gestreuten psychosozialen Problemen der Klienten. Ihnen muss im Übergangsmanagement eine Wohnung oder feste Unterkunft vermittelt werden. Sie brauchen eine **Arbeitsstelle oder regelmäßige Beschäftigung**. Die Klienten müssen den maßvollen **Umgang mit Geld** lernen. Die nicht selten in erheblichem Umfang bestehenden **Schulden** sollen reduziert werden. **Krankheiten** müssen behandelt und Suchtproblemen vorgebeugt werden. In Hinblick darauf, dass die Klienten in der Regel

kaum in soziale Beziehungsgefüge eingebunden und oft vom sozialen Geschehen ausgeschlossen sind, muss es gelingen, tragfähige persönliche Beziehungen aufzubauen und ein strukturiertes **Freizeitverhalten** zu entwickeln. Die sozialen Dienste in der Justiz und die Straffälligenhilfe müssen ihre Arbeit verstärkt an den sich ändernden **Lebenslagen** straffällig gewordener Menschen ausrichten und durchgehende Hilfen anbieten. Es geht darum, mit dem Ziel der Integration Straffälliger eine ganzheitliche Lebenssituation zu bewältigen.

Grundlegende Voraussetzung eines wirkungsvollen Übergangsmagements ist, dass Diagnoseverfahren, Urteils-, Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen nach einschlägigen und anerkannten Methoden und Kriterien erfolgen. Das bedeutet, dass der Sozialdienst im Justizvollzug die für eine effiziente Behandlung und Nachsorge notwendigen Tatsachen möglichst vollständig erheben muss. Dazu gehört die Einbeziehung des Berichts der Bewährungshilfe über den Verlauf bisheriger Bewährungszeiten, über die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie über persönliche Ressourcen und Defizite des Klienten. Während der gesamten Vollzugsdauer sind alle für die Sozialarbeit erheblichen Fakten und Erkenntnisse regelmäßig zu dokumentieren. Dementsprechend sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften im baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch so angelegt, dass dem notwendigen Informationsfluss keine datenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zu Beginn eines wirkungsvollen Übergangsmagements ist es eine wichtige Aufgabe des Sozialdienstes im Justizvollzug, den individuellen **Bedarf** des Gefangenen zu ermitteln, ihn umfassend zu informieren, gewissenhaft zu beraten und nachhaltig zu motivieren.

Auf der **Grundlage der Vollzugs- bzw. Erziehungspläne** erstellt der Sozialdienst im Justizvollzug für und mit den Gefangenen einen Hilfeplan. Dabei sind die Angebote sowohl der staatlichen Stellen als auch der freien Träger einschließlich der Bewährungshilfe einzubeziehen und die in Kooperation mit Externen geplanten Leistungen zu erfassen. Zwischen dem Sozialdienst im Justizvollzug, der Bewährungshilfe und der justiznahen Straffälligenhilfe findet eine enge Zusammenarbeit statt. An die Betroffenen werden bei Bedarf bestehende Angebote der justiznahen Straffälligenhilfe und der anderen freien Träger vermittelt, z.B. betreutes Wohnen, Arbeit, Schuldnerberatung, Suchtberatung, ambulante deliktorientierte Sozial- und Psychotherapie sowie soziales Training.

## 2.1.2. Sozialdienst im Justizvollzug als „Case-Manager“

Der Sozialdienst im Justizvollzug muss frühzeitig und effizient das Übergangsmanagement gestalten. Eine verzahnte Entlassungsvorbereitung erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten. Im Bedarfsfall nimmt der Sozialdienst möglichst frühzeitig Kontakt zu Institutionen und Personen auf, die für eine gelingende Entlassung erforderlich sind. Hierzu zählen neben der Bewährungshilfe insbesondere die justiznahe Straffälligenhilfe, namentlich der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege, der Verband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. mit den jeweiligen Bezirks- und Mitgliedsvereinen, der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg und andere freie Träger, die Sozialämter, die Kommunen, die Krankenkassen sowie die Agenturen für Arbeit und die örtlichen Jobcenter. **Kernaufgabe** des Sozialarbeiters im Justizvollzug ist es, Übergänge herzustellen, Dienste zu vernetzen und für den Klienten Betreuungslücken zu schließen. Die Bediensteten des Sozialdienstes im Justizvollzug fungieren somit in dieser Hinsicht als „Case-Manager“ und planen die Möglichkeiten aus der **Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg** sowie der **Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement** in ihre Arbeit ein.

Der **Beginn** der Entlassungsvorbereitung soll verbindlich in Abhängigkeit von der Straflänge definiert werden. Beginn und Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vollzugsplankonferenzen festgelegt. Auch für Gefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen ist eine sinnvolle Vorbereitung der Entlassung erforderlich und muss unter Umständen sofort bei Haftbeginn mit dem Gefangenen besprochen werden, während bei längeren Haftzeiten in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Maßnahmen begonnen werden sollen. Die zu entlassenden Gefangenen müssen rechtzeitig erfasst werden. Dies gilt sowohl für diejenigen Gefangenen, die vorzeitig zur Bewährung entlassen werden, aber auch für diejenigen, die nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe die Justizvollzugsanstalt verlassen.

Wichtiger Baustein der Entlassungsvorbereitung sind die **intensiven Gespräche** zwischen dem Sozialarbeiter im Justizvollzug als Übergangsmanager und dem Gefangenen. Dabei ist die Erfassung der individuellen Bedarfslage des Klienten

sowie seiner Potentiale zentral. Es sind unter Berücksichtigung der individuellen Stärken und Defizite des Gefangenen realistische Zukunftsaussichten und Wege zu entwickeln. Die andauernde **Motivation und Unterstützung** des Klienten stellt für den Übergangsmanager eine besondere Herausforderung dar. Grundlage der Entlassungsvorbereitung sind die Anamnese, die Diagnose sowie die dokumentierten, bis zur Entlassung begonnenen oder bereits abgeschlossenen Maßnahmen.

Das Case-Management geht spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung der Gefangenen auf die Institution oder Stelle über, die den Klienten nach Haftentlassung maßgeblich betreut und ihn bei der Resozialisierung unterstützt. Dies wird in der Regel die Bewährungshilfe sein für vorzeitig entlassene Gefangene, die der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt werden, sowie für Führungsaufsichtsprobanden. In den Fällen der vorzeitigen Entlassung ohne die Bestellung eines Bewährungshelfers sowie bei Entlassungen zum Strafbefehl ohne Führungsaufsicht kommt der nahtlose Übergang des Case-Managements schon in Haft auf die Straffälligenhilfe in Betracht. Die **Übergabe des Case-Managements** sollte optimal durch ein persönliches Gespräch zwischen den Case-Managern erfolgen, an dem in der Regel der Klient teilnimmt.

## **2.2. Entlassungsphase im Justizvollzug**

### **2.2.1. Ausführungen, Ausgänge, Freistellung aus der Haft, Freigang**

**Vollzugsöffnende Maßnahmen** können mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn der Gefangene für die jeweilige Maßnahme geeignet ist, insbesondere in der Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III, § 9 Abs. 1 JVollzGB IV, § 11 JVollzGB V).

Die Anordnung der vollzugsöffnenden Maßnahmen, namentlich Ausführungen, Ausgänge, Freistellung aus der Haft und Freigang, ist eine Behandlungsmaßnahme. Dadurch sollen Maßnahmen, die der **Behandlung und Resozialisierung** dienen, vor allem im Bereich Ausbildung, Arbeit und Therapie, auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden können. Die Anordnung trifft der

Anstaltsleiter unter Beteiligung der Vollzugsplankonferenz. Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung.

Als vollzugsöffnende Maßnahme kann angeordnet werden, dass Gefangene für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten die Justizvollzugsanstalt verlassen dürfen (**Ausführung**). Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind Ausführungen, u. a. für den Besuch in einer therapeutischen Einrichtung zur Teilnahme an einer externen Therapie, zur Vorstellung in einer betreuten Wohneinrichtung oder für den Besuch von Ämtern, relevant.

Die Anordnung des **Ausgangs** als vollzugsöffnende Maßnahme ermöglicht den Gefangenen das Verlassen der Justizvollzugsanstalt in Begleitung einer Bezugsperson oder ohne Aufsicht. Der Ausgang kommt vor allem zur Teilnahme an öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, anlässlich eines Besuchs von Angehörigen, zur Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs bei einem Arbeitgeber oder zum Besuch einer öffentlichen Schule in Betracht.

Gefangenen kann als vollzugsöffnende Maßnahme bis zu 21 Tage in einem Vollstreckungsjahr **Freistellung aus der Haft** gewährt werden. Diese Freistellung aus der Haft, auch „Sozialurlaub“ genannt, soll den Gefangenen ermöglichen, ihre Kontakte zu Angehörigen aufrechtzuerhalten, sich in der Gesellschaft zu integrieren und unter den alltäglichen Bedingungen des Lebens zu erproben. Die inhaltliche Gestaltung der Freistellung aus der Haft obliegt in der Regel – gerade zum Zweck der Erprobung – dem einzelnen Gefangenen.

Der **Freigang** erlaubt Gefangenen, einer Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Beaufsichtigung nachzugehen und ist somit eine der weitgehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist der Freigänger verpflichtet, nach Beendigung der Beschäftigung unverzüglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren; ihm kann jedoch gestattet werden, im Anschluss Besorgungen des täglichen Bedarfs zu erledigen.

### **2.2.2. Entlassungsfreistellung**

Eine Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung ist nur eingeschränkt erlaubt.

Eine **längere Erprobung in relativer Freiheit** während des laufenden Vollzugs ist nach § 89 Abs. 4 JVollzGB III für Gefangene in der Sozialtherapie vorgesehen. Sie können zur Erleichterung des Wechsels von der stationären Behandlung in die Freiheit als Teil des Behandlungsprogramms bis zu sechs Monaten im Jahr aus der Haft freigestellt werden.

Für junge Gefangene ermöglichte erstmals das am 1. August 2007 in Kraft getretene Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg eine **Entlassungsfreistellung bis zu vier Monaten für junge Gefangene**, um die besondere Lebenssituation der Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Vorschrift wurde unverändert in § 83 Abs. 2 JVollzGB IV übernommen. Die Jugendstrafanstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der jungen Gefangenen durch längere Freistellungen zu erproben und den nahtlosen Übergang von der stationären zur ambulanten Förderung in Freiheit vorzubereiten. Durch dieses flexible Instrument der Entlassungsfreistellung können die jungen Gefangenen – gegebenenfalls mehrmals im Jahr – etwa an Fortbildungsveranstaltungen oder anderen externen Maßnahmen teilnehmen. Die Entlassungsfreistellung schafft die Voraussetzung für neue Formen des Übergangsmangements: Geeignete junge Gefangene können im Rahmen einer mehrmonatigen Entlassungsfreistellung einerseits zum Freigang zugelassen werden und daneben in einer zuverlässigen Einrichtung wohnen und durch die Bewährungshilfe oder das Nachsorgeprojekt Chance betreut werden. Externes Wohnen und Freigang können dadurch kombiniert und der Übergang vom Vollzug in die Freiheit fließend vorbereitet werden. Allerdings ist diese Maßnahme finanziell nicht geregelt und kommt daher bei den Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe nicht zustande. Dies gilt gleichermaßen für den Erwachsenenbereich.

Diese **Entlassungsfreistellung** kann seit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs **auch für erwachsene Gefangene angeordnet** werden, jedoch in einem engeren zeitlichen Rahmen. Zur Vorbereitung der Entlassung kann ihnen innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung zu deren Vorbereitung Freistellung aus der Haft von bis zu einer Woche gewährt werden (§ 89 Abs. 3 JVollzGB III).

### 2.3. Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement

Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist die seit Juli 2009 praktizierte und zuletzt im Mai 2018 modifizierte „**Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement**“. Sie regelt das Übergangsmanagement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die voraussichtlich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe – auch im Rahmen der Führungsaufsicht – unterstellt werden. Die Neukonzeption definiert grundlegende Ziele für die Kooperation zwischen dem Sozialdienst im Justizvollzug und der Bewährungshilfe. Ein ganz entscheidender Aspekt ist die notwendige Vernetzung.

Die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe BGBW wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Prozess der Informationsweitergabe von der Bewährungshilfe in die Justizvollzugsanstalten bei **Inhaftierung von Klienten der Bewährungshilfe** in die Konzeption aufgenommen. Hier informiert die Bewährungshilfe frühzeitig und umfassend den Sozialdienst im Justizvollzug über den Verlauf der Bewährung. Bei Widerruf der Bewährung übermittelt der zuständige Bewährungshelfer nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses einen Bericht an die nach dem Vollstreckungsplan Baden-Württemberg zuständige Justizvollzugsanstalt. Bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen in anderer Sache werden Berichte auf Anforderung des Sozialdienstes im Justizvollzug übermittelt.

Klares Ziel der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ ist es, die Klienten durchgehend im Sinne des **Case-Managements** zu betreuen. Dazu gehört die rechtzeitige und umfassende Information der Bewährungshilfe vor einer geplanten Entlassung und ein erster Kontakt zwischen dem Gefangenen und der Bewährungshilfe bereits vor oder unmittelbar nach seiner Entlassung. Die „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ enthält einheitliche **Standards für ganz Baden-Württemberg**. Dies gilt nicht nur für eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation durch die sozialen Dienste als Grundlage gesicherter Prognosen und Planungen. Sie regelt verbindliche Übergaberoutinen und legt Fristen fest. Danach soll der Sozialdienst im Justizvollzug ca. sechs Wochen vor der geplanten Entlassung eines Gefangenen der zuständigen

Bewährungshilfeeinrichtung die notwendigen Unterlagen, insbesondere einen aussagekräftigen aktuellen Abschlussbericht, übermitteln.

Für eine konstruktive Kooperation ist die Abstimmung der notwendigen Maßnahmen und Leistungen hinsichtlich Indikation und Anwendung unabdingbar. Hier soll ein fachlicher **Dialog** der beteiligten Sozialarbeiter stattfinden. Der Resozialisierungsplan soll Institutionen übergreifend kommuniziert werden. Dadurch können die Stärken, aber auch Defizite des einzelnen Klienten in jeder Phase der Betreuung berücksichtigt und die Maßnahmen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Zentraler Bestandteil der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ ist der frühzeitige **Kontakt des Klienten zur Bewährungshilfe**. Drei Möglichkeiten sind vorgesehen:

1. Die intensivste Form ist die **Nachsorgekonferenz** vor der geplanten Entlassung mit Beteiligung des Gefangenen, eines Sozialarbeiters des Justizvollzugs, der Bewährungshilfe sowie weiterer externer Partner, beispielsweise Mitarbeitern der Drogenhilfe oder des betreuten Wohnens. In dieser Nachsorgekonferenz soll ein sogenannter **Resozialisierungsplan** unter Berücksichtigung der Angebote der freien Träger erstellt werden. Die Nachsorgekonferenz wird in begründeten Fällen, insbesondere bei Entlassungen aus der Sozialtherapie, durchgeführt.

2. Für eine besondere Zielgruppe ist ein **erster persönlicher Kontakt** zwischen Gefangenem und Bewährungshilfe **vor** der geplanten Entlassung vorgesehen. Das sind Gewalt- und Sexualstraftäter nach einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren, junge Strafgefangene sowie Gefangene, deren besondere Situation einen persönlichen Kontakt mit der Bewährungshilfe vor der Entlassung erfordert, etwa bei fehlenden sozialen Bindungen, bei erstmaliger Unterstellung unter die Bewährungshilfe, bei begonnenen Therapien oder psychisch auffälligen Klienten. Dieses persönliche Treffen kann in der Justizvollzugsanstalt oder im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen stattfinden. Der Gefangene besucht die BGBW-Einrichtung während einer Ausführung in Begleitung, beim Ausgang, während seiner Freistellung aus der Haft oder als Freigänger. Der Kontakt kommt auf Anregung des Sozialdienstes im Justizvollzug im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe zustande.

3. Für die übrigen Gefangenen ist als Standard formuliert, dass jeder bereits vor seiner Entlassung eine **Einladung zum Gespräch mit der Bewährungshilfe** in der zuständigen Bewährungshilfeeinrichtung erhält. In diesen Fällen kann der Kontakt zur Bewährungshilfe unmittelbar nach der Entlassung des Gefangenen aus dem Strafvollzug erfolgen.

Das Gebot der Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Justizvollzugsanstalten zum Zwecke der sozialen und beruflichen Integration ergibt sich aus § 81 Nr. 8 SGB VIII. Dies entspricht dem Querschnittsauftrag der Jugendhilfe. Sie soll **offensiv Zusammenarbeit** suchen, um in allen für die jungen Menschen wichtigen Lebensbereichen mitgestalten und einwirken zu können. Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Justizvollzugsanstalten erstreckt sich vor allem auf die Beratung und Betreuung der Jugendlichen während ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt mit dem Ziel, die anschließenden Hilfen zur Wiedereingliederung vorzubereiten und abzustimmen. Konsequenz sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe so weit wie möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen werden (§ 2 Abs. 9 JVollzGB IV).

## **2.4. Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg**

Über die „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg hinausgehend wurde unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Europa eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Vertretern des Sozial- und Wirtschaftsministeriums, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, des Städtetags, des Landkreistags, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der drei im Netzwerk Straffälligenhilfe zusammengeschlossenen Straffälligenverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet.

Eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Entlassenen in die Gesellschaft kann **nur unter Mitwirkung aller zuständigen Institutionen** erreicht werden. Notwendig sind ein gemeinsamer Entschluss und ein gemeinsames Vorgehen. Die bestehenden Hilfsangebote mussten miteinander **vernetzt** und **koordiniert** werden. Mit

der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung fand die Forderung, dass Resozialisierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, eine praktische Anwendung.

§ 87 JVollzGB III, § 83 JVollzGB IV und § 77 JVollzGB V bestimmen, dass die Justizvollzugsanstalt verpflichtet ist, frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung mit Institutionen und Personen, namentlich der Bewährungshilfe, zusammenzuarbeiten, um dem zu Entlassenden insbesondere eine Arbeit, eine Wohnung und ein soziales Umfeld zu vermitteln oder eine im Vollzug begonnene Behandlung fortzuführen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit für Behörden außerhalb des Justizvollzugs ist damit allerdings nicht verbunden.

Ein wesentlicher Baustein der Kooperationsvereinbarung ist die Pflicht aller Kooperationspartner zur **Benennung von festen Ansprechpartnern** oder Anlaufstellen. Hierdurch soll die Kommunikation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern institutionalisiert und verbessert werden. Die Erfahrung zeigt, dass allein die Benennung von festen Ansprechpartnern bereits einen deutlichen Mehrwert für ein verbessertes Übergangsmanagement darstellt.

In den **Agenturen für Arbeit** werden sog. „**Resozialisierungsbeauftragte**“ etabliert, die als Berater oder als Lotsen zur Verfügung stehen. Auch wurden in den Justizvollzugsanstalten, in den Einrichtungen der Bewährungshilfe, der freien Straffälligenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege Ansprechpartner für das Übergangsmanagement geschaffen.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Kooperationsvereinbarung soll daneben die **lokale Vernetzung** sein. Jede Justizvollzugsanstalt soll mit den lokalen Institutionen der Kooperationspartner vernetzt zusammenarbeiten und hierfür lokale Kooperationsvereinbarungen abschließen. Die regionalen Strukturen sind in einem Flächenland wie Baden-Württemberg unterschiedlich. Lokale Kooperationsvereinbarungen können diesem Umstand besser gerecht werden.

Die **arbeitsmarktorientierte Eingliederung** der zu Entlassenden ist ein erheblicher Faktor bei der Vermeidung von Rückfällen. Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit ist in erheblichem Maße bereit, mit den Justizvollzugsanstalten zusammenzuarbeiten. Spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung, können die zu Entlassenden das

Dienstleistungsangebot Beratung und Vermittlungsvorbereitung der örtlichen Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Die örtlichen Agenturen für Arbeit bereiten Vermittlungsaktivitäten für die Gefangenen noch in Haft vor und leiten diese möglichst bereits ein. Sie bieten bei Bedarf auch persönliche Beratungen in den Justizvollzugsanstalten an. Hierfür müssen die Justizvollzugsanstalten ein geeignetes Sprechzimmer mit der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung stellen. Auch konnte erreicht werden, dass sich die Jobcenter beteiligen, obwohl sie gesetzlich nicht verpflichtet sind. Um die Fortsetzung von bereits durch die Agenturen für Arbeit begonnenen Planungen sicherzustellen, wird empfohlen rechtzeitig die nach Entlassung zuständig werdende Agentur für Arbeit oder das zuständig werdende Jobcenter zu beteiligen. Schließlich hat die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit zugesagt, die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich ihrer ausbildungs- und arbeitsmarktnahen Ausgestaltung des vollzuglichen Qualifizierungsangebotes zu beraten.

Ein Großteil der zu entlassenden Gefangenen bleibt auch nach der Entlassung noch in sozialen Sicherungssystemen. Der Übergang in eine **finanziell gesicherte Zukunft** muss daher bereits innerhalb der Haft gewährleistet werden. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die institutionalisierte Zuordnung der zu Entlassenden nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII im Rahmen der Beratung bereits in Haft geklärt werden soll. Soweit möglich, sollen Leistungsanträge in Haft vorbereitet und ein Gesprächstermin beim zuständigen Sozialleistungsträger für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung vereinbart werden. Die Sozialleistungsträger haben zugesagt, dass eine Leistungsbescheidung zeitnah nach der Entlassung erfolgt.

Die berufliche Integrierbarkeit der Straffälligen ist oftmals wegen fehlenden adäquaten Wohnraums besonders schwierig. Deshalb wurde vereinbart, dass in erster Linie der **Erhalt des Wohnraums** bei kurzzeitiger Inhaftierung im Vordergrund steht. Bei einem Freiheitsentzug von in der Regel bis zu zwölf Monaten oder Untersuchungshaft soll bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen der Wohnraum erhalten bleiben. Dies entspricht den überarbeiteten Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Eine zeitnahe Leistungsbescheidung wurde zugesagt. Die Kooperationspartner haben das **Ziel** formuliert, dass für alle zu Entlassenden eine adäquate (gegebenenfalls betreute) Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, sie nicht obdachlos sind und sie nicht sich selbst überlassen werden.

Die **Schuldenproblematik** ist von besonderer Relevanz für ein Gelingen der Re-sozialisierung. Es wurde vereinbart, dass die Justizvollzugsanstalten enger mit den kommunalen Schuldnerberatungsstellen sowie mit den für die Schuldnerbe- ratung spezialisierten Einrichtungen des Netzwerks Straffälligenhilfe und der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“ wird mittlerweile durch die angeschlossenen Mitgliedsvereine im Netz- werk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg an den Justizvollzugsanstalten an- geboten.

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung soll in einer gemeinsamen **Steuerungsgruppe**, bestehend aus Vertretern der Koope- rationspartner erfolgen. Ein jährliches Treffen der Steuerungsgruppe ist beab- sichtigt.

## **2.5. Integration Straffälliger in Arbeit durch beschäftigungsorien- tiertes Übergangsmanagement (INSA+)**

Das Konzept des „beschäftigungsorientierten Übergangsmanagement“ (**INSA+**) verfolgt die nahtlose und dauerhafte Wiedereingliederung Straffälliger in die Ge- sellschaft. Das Projekt richtet sich an Inhaftierte in der Entlassphase, an Haftent- lassene sowie an Menschen, die von Straffälligkeit und Inhaftierung bedroht sind. In enger Kooperation mit den zuständigen Justizvollzugsanstalten und Ar- beitsagenturen vor Ort werden schon in Haft Maßnahmen eingeleitet für einen nahtlosen und kurzfristigen Übergang in eine Beschäftigung. Direkt nach Haftent- lassung werden die Projektteilnehmenden bei der Suche nach Arbeit unterstützt, flankiert von Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung, der individuellen Beratung und von tagesstrukturierenden Arbeitsgruppen.

Vor dem Hintergrund der landesweiten „Kooperationsvereinbarung über die In- tegration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ stellt sich dem Projekt **INSA+** die Aufgabe, gemeinsam mit den Kooperationspart- nern praxisgeeignete Kooperationsstrukturen und -abläufe zu entwickeln und de- ren Chancen und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Praxisumsetzung auszutes- ten.

**INSA+** ist ein Kooperationsprojekt des Paritätischen Landesverbandes Baden- Württemberg (DPWV) und den Mitgliedsverbänden in Offenburg, Pforzheim,

Schwäbisch Gmünd und Stuttgart. Die Projektabwicklung wird von der Werkstatt Parität einer Tochtergesellschaft des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg e.V. übernommen.

Das Projekt wird durch das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unterstützt und derzeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Das Projekt läuft bis 31. Dezember 2020 und soll bis 31. Dezember 2021 verlängert sowie in der kommenden Förderperiode des ESF fortgesetzt werden.

## **2.6. Schulische, berufliche, ausbildungsbegleitende und kulturelle Integration von jungen Strafgefangenen (ReSo)**

Das Projekt versteht sich als Koordinierungsstelle zwischen dem Vollzug und dem Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt durch individuelle und institutionelle Förderung vor und nach der Entlassung. Teil der Unterstützungsleistungen sind u.a. ein Bewerbertraining, ein Finanzkompetenztraining, eine Schuldnerberatung und eine freiwillige Nachbetreuung der Teilnehmenden nach ihrer Haftentlassung.

Das Projekt wird in Kooperation mit dem Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) und der Justizvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführt. Die anfängliche Projektfinanzierung durch den Europäischen Sozialfond (ESF) wird seit 2018 durch den Landeshaushalt Baden-Württemberg sichergestellt.

## **2.7. Zukunft in Arbeit mit Perspektive (ZAP)**

Das übergeordnete Ziel von ZAP besteht darin, die Integration der überwiegend jungen männlichen Strafgefangenen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dadurch soll auch einem Rückfall in strafrechtlich auffallendes Verhalten vorgebeugt werden. Hierzu werden unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt, u.a. Erstellung eines individuellen Förderplans, soziale Gruppenarbeit zur Arbeitsmarktvorbereitung, Qualifizierungen zur Bewältigung der aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes, enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, Nachbetreuung.

Das Projekt wird in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) und der Justizvollzugsanstalt Ravensburg durchgeführt. Die anfängliche Projektfinanzierung durch den Europäischen Sozialfond (ESF) wird seit 2018 durch den Landeshaushalt Baden-Württemberg sichergestellt.

## 2.8. Übergangsphase zur Bewährung

### 2.8.1. Externe Psychotherapie

Die Betreuung von Sexualstraftätern ist Gegenstand eines seit Jahren praktizierten speziellen landesweiten Nachsorgeprojekts. Die Bewährungshilfe Stuttgart e.V. / PräventSozial gGmbH verwaltet den **Fonds „Psychotherapie und Bewährung“** zur Finanzierung von psychotherapeutischen Behandlungen, um in erster Linie die Wiedereingliederung von Gewalt- und Sexualstraftätern zu fördern.

Sexualstraftäter und Strafgefangene, die unter einer oder mehreren psychischen Störungen leiden, sollen Psychotherapie durch eine externe psychotherapeutische Fachkraft erhalten, wenn dies der Bewährung **im Übergang** vom Vollzug in die Freiheit dient. Zielgruppe sind somit Sexualstraftäter, die sich zwar zum Zeitpunkt des Beginns der Therapie noch in Haft befinden, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt festgestellt wurde und deren Entlassung in Aussicht steht. Die Psychotherapie erfolgt in der Regel jeweils hälftig zur Vorbereitung der Entlassung im Vollzug und zur Hilfe bei der Bewährung in Freiheit. Sie wird bereits während der Haft im Wege von vollzugsöffnenden Maßnahmen ambulant in der Praxis der externen Fachkraft durchgeführt. Die Psychotherapie beginnt frühestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung des Probanden und umfasst zeitlich insgesamt bis zu 160 Stunden. Die Tataufbereitung ist wesentlicher Bestandteil der Behandlung. Die Finanzierung erfolgt auf Antrag der Justizvollzugsanstalten aus dafür zweckgebundenen Mitteln des Justizministeriums Baden-Württemberg. Die Mittel des Fonds werden in der Regel als Zuschuss gewährt und müssen vom Probanden nicht zurückgezahlt werden.

Die Therapien werden in der **Psychotherapeutischen Ambulanz der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. / PräventSozial gGmbH**, in der Ambulanz der **Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS-BW)** in Karlsruhe und in den **Praxen der externen psychotherapeutischen Fachkräfte** durchgeführt.

### **2.8.2. Eltern-Kind-Projekt Chance**

Besondere Belastungen ergeben sich für Gefangene und ihre Kinder zu Beginn der Inhaftierung, insbesondere, wenn diese unerwartet erfolgt, aber auch, wenn es zur Entlassung aus der Haft kommt und die Familie wieder zusammenfinden soll. Zwar wird die Haftentlassung von den Beteiligten in aller Regel herbeigesehnt, die damit zusammenhängenden Probleme werden aber oft übersehen. In diesen „Krisen“ brauchen die Kinder und die Eltern Hilfe von außen, um mit der Situation klarzukommen. Sie erhalten Unterstützung von speziell geschulten Mitarbeitern aus Vereinen der freien Straffälligenhilfe.

Seit 2010 wird das Eltern-Kind-Projekt in Baden-Württemberg angeboten. Projektträger ist seit dem Januar 2020 das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, das bereits davor mit der Umsetzung beauftragt war. Durch die Vereine der Straffälligenhilfe ist eine landesweite Umsetzung des Projekts sichergestellt.

Die Unterstützung kann bereits zu Beginn der Inhaftierung, während der Haft und zur Wiedereingliederung nach Haft in Anspruch genommen werden. Die Kinder sind durch die Inhaftierung eines Elternteils stark belastet. Neben den finanziellen und sozialen Nachteilen haben sie mit Schuld- und Schamgefühlen zu kämpfen, die eine große psychische Belastung für sie darstellen.

Die Hilfen des Projekts umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Hierbei steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Ziel des Projektes ist es, eine Stärkung des Kindes im Umgang mit der besonderen Situation zu bewirken, eine Hilfestellung bei Besuchen in Haft zu geben und Hilfen zur Sicherung der finanziellen Existenz nach der Inhaftierung eines Elternteils zu gewährleisten.

Die Ansprechpartner für das Eltern-Kind-Projekt sind der Sozialdienst, die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt oder des Vereins der Straffälligen- bzw. Bewährungshilfe am nächsten Wohnort des Kindes. Die Hilfe in Anspruch nehmen, können die Kinder von Inhaftierten, die Partner von Inhaftierten und Gefangene in Baden-Württemberg, die die Beziehung zu ihrem Kind verbessern möchten.

### **2.8.3. Projekt Schuldnerberatung in Haft**

Inhaftierte Menschen sind weit überdurchschnittlich überschuldet. Viele Schulden sind häufig schon vor der Straftat entstanden und nicht selten Auslöser für kriminelles Verhalten. Außerdem entstehen auf Grund von begangenen Straftaten vielfach neue Geldforderungen.

Das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“ unterstützt bereits in Haft, um finanzielle Notsituationen zu überwinden, eine weitere bzw. höhere Überschuldung zu überwinden und das Leben nach der Haft vorzubereiten.

Im Rahmen der Schuldnerberatung werden neben den Interessen des Schuldners auch die berechtigten Interessen der Gläubiger, insbesondere aber auch die der Opfer von Straftaten berücksichtigt.

Das **Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR** hat für das Projekt „Schuldenberatung in Haft“ konkrete Beratungsstandards im Rahmen eines ganzheitlichen und flächendeckenden Resozialisierungskonzepts entwickelt. Damit wird für ganz Baden-Württemberg eine Vereinheitlichung und Professionalisierung der Beratungsarbeit von überschuldeten straffälligen Menschen sichergestellt.

## **2.9. Resozialisierung durch Bewährung**

Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Eine erfolgreiche Resozialisierung verhindert künftige Straftaten. Das Erfordernis einer nachvollziehbaren und auf wissenschaftlich begründeten Parametern beruhenden Diagnose für eine professionelle Sozialarbeit ist mittlerweile in Wissenschaft und Praxis anerkannt. Für die Bewährungshilfe im speziellen sieht die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die

Grundsätze der Bewährungshilfe (probation rules) vor, dass Straffällige einem Einschätzungs- und Bewertungsverfahren unterzogen werden sollen.

### 2.9.1. Bewährungshilfe

Jeder **Jugendstrafgefangene** erhält bei der Aussetzung des Rests der Jugendstrafe zur Bewährung obligatorisch einen Bewährungshelfer, §§ 88 Abs. 6, 24 Abs. 1 JGG. **Erwachsene Gefangene**, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, werden in der Regel der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt, wenn mindestens ein Jahr der Freiheitsstrafe bereits verbüßt ist; im Übrigen wenn die Unterstellung vom Gericht für sinnvoll erachtet wird, um den Klienten von Straftaten abzuhalten, §§ 57 Abs. 3, 56d Abs. 1 StGB.

Auch vorzeitig aus der Haft entlassene Gefangene werden der Bewährungshilfe unterstellt.

Die Bewährungshilfe soll die soziale Integration der Klienten in Staat und Gesellschaft fördern und die Klienten befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie ist **Hilfe zur Selbsthilfe**. Die Bewährungsaufsicht beginnt durch einen rechtskräftigen Unterstellungsbeschluss und endet mit der gerichtlichen Aufhebung der Unterstellung, spätestens mit dem Ablauf der Bewährungszeit.

Der Ablauf des Bewährungshilfeverfahrens sowie der Inhalt der Arbeit der Bewährungshilfe ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums „Bewährungs- und Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug“ vom 23. Dezember 2016 (4263/0406 - Die Justiz S. 72) geregelt.

Das **Bewährungshilfeverfahren** ist in die Abschnitte **Eingangsphase**, **Folgephase** und **Abschlussphase** aufgeteilt.

Die **Eingangsphase** dient der Kontaktaufnahme mit dem Klienten und der Erhebung der Daten. In einem **Ersterhebungsgespräch** innerhalb der ersten sechs Wochen wird der Klient umfassend über die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe informiert. Im weiteren Verlauf wird mit jedem Klienten eine Soziale Diagnostik durchgeführt. In Baden-Württemberg wird dafür das „Ressourcen-Risiken-Inventar“ (RRI) verwendet, welches für die speziellen Anforderungen der Bewährungshilfe entwickelt wurde. Mittels RRI wird eine umfassende Erhebung aller relevanten Lebensbereiche des

Klienten durchgeführt. Bei jedem Bereich werden sowohl die Ressourcen, die kriminogenen Faktoren, als auch die Bedarfe des Klienten berücksichtigt. Die Erhebung der relevanten Daten erfolgt in einem dialogischen Prozess mit dem Klienten und kann bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen.

Nach Abschluss der Eingangsphase erstellt der Bewährungshelfer auf Grundlage der RRI-Ergebnisse sowie seiner sozialarbeiterischen Einschätzung eine erste Falleinschätzung. Diese Falleinschätzung beinhaltet eine Fallhypothese, die Priorisierung aller relevanten Bereiche, eine Aussage zu einer ggf. möglichen Aufhebung der Unterstellung sowie die Prüfung ob sich der Fall zur Übertragung auf einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer eignet. Aus der Falleinschätzung resultiert das **Arbeitskonzept** zu den Zielen der Betreuung und den zu der Zielerreichung erforderlichen Arbeitsschritten, das während der Dauer der Betreuung bei Bedarf angepasst wird.

Die **Interventionsphase** stellt die Kernphase in der Beziehungs- und Entwicklungsarbeit mit dem Klienten dar. Sie unterliegt einem prozesshaften, dynamischen Verlauf, der insbesondere durch den bestehenden Betreuungs- und Kontrollbedarf geprägt wird. Die Auseinandersetzung mit rückfallrelevanten Problemfeldern und den Lebensumständen des Klienten, mit der Straftat und ihren Folgen sowie die Unterstützung bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen bilden die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Bewährungshilfe.

**Bewährungshilfe** ist primär **Einzelfallarbeit**. Sie stellt sicher, dass die ihr obliegende Kontrollfunktion erfüllt sowie ein Grundangebot an Betreuung und Hilfe für den Klienten gewährleistet wird. Dazu zählen insbesondere der regelmäßige Kontakt, die Erarbeitung von Zielen mit den Klienten und deren Formulierung in einem Arbeitskonzept sowie die regelmäßige Zielüberprüfung.

Die Kontakthäufigkeit mit dem Klienten richtet sich nach der festgelegten **Betreuungsstufe**, die jedoch stets nach Entwicklung der Situation des Klienten und der Betreuung geändert werden kann. Die Intensität der erforderlichen Betreuung und Kontrolle ist situations- und bedarfsabhängig. Die Einstufung in die Betreuungsstufen erfolgt nach Ergebnis des RRI sowie der sozialarbeiterischen Einschätzung des Bewährungshelfers.

Die **Betreuungsstufe 1 (Intensivbetreuung)** ist angezeigt, wenn die Persönlichkeits- und/oder Deliktsstruktur eine besonders engmaschige Betreuung oder umfangreiche Kontakte zu anderen Stellen und Personen erfordert. Dies gilt insbesondere bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Mit Klienten der **Betreuungsstufe 1** finden in der Regel zwei bis drei persönliche Kontakte innerhalb eines Monats statt. In der **Betreuungsstufe 2 (Betreuung)** werden Klienten betreut, mit denen fortschreitend eine bestimmte Problematik, etwa Sucht oder Schwierigkeiten bei der Existenzsicherung, bearbeitet werden muss und bei denen eine engmaschige Kontrolle in Bezug auf die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen angezeigt ist. Hierfür sind in der Regel ein bis zwei persönliche Kontakte innerhalb eines Monats vorgesehen. Klienten, die neben der Beratung in allgemeinen Lebensschwierigkeiten die punktuelle Unterstützung und Hilfe bei Bedarf sowie die regelmäßige Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Weisungen benötigen, werden in der **Betreuungsstufe 3 (Beratung)** betreut und haben in der Regel einen persönlichen Kontakt innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat bis zu sechs Wochen. Erscheint Hilfe, Betreuung oder Beratung nicht angezeigt oder gewährleisten andere Stellen die Hauptarbeit der Betreuung, etwa eine Fachklinik, genügen zur Bewährungshilfe die **Begleitung** und der **Kontakt** (Betreuungsstufe 4) innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Monaten. Das Betreuungsverhältnis wird in der Regel auf einen **formellen Kontakt** (Betreuungsstufe 5) beschränkt, wenn Klienten beispielsweise in psychiatrischen Anstalten untergebracht sind oder bei dem Probanden kein Hilfebedarf besteht. Persönliche Kontakte erfolgen auf Wunsch des Klienten oder der Kontaktauforderung durch den zuständigen Richter.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden vor allem bei Klienten in den Betreuungsstufen Betreuung und Beratung eingesetzt. Ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer steht in Ausübung seiner Tätigkeit einem hauptamtlichen Bewährungshelfer gleich (§ 56 d StGB). Die fachlichen Standards und Leistungsbeschreibungen gelten gleichermaßen für haupt- und ehrenamtliche Bewährungshelfer.

Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer sind in Teams organisiert, jedes Team wird von einem erfahrenen und ausgebildeten hauptamtlichen Bewährungshelfer als Teamleiter geleitet.

Die Bewährungshilfe führt Hausbesuche durch, begleitet den Klienten zu Behörden, berät ihn in Arbeits- und Ausbildungsangelegenheiten sowie im finanziellen Bereich, insbesondere zur Vorbereitung der Schuldenregulierung, unterstützt bei

der Wohnraumsuche und hält mit dem Klienten Kontakt während des vorübergehenden Aufenthalts in einer stationären psychiatrischen Einrichtung oder sonstigen Therapieeinrichtung.

Während des Bewährungshilfeverfahrens wird regelmäßig geprüft, ob die Einzelfallarbeit und die damit verfolgten Zielsetzungen der Prävention und Integration durch **Vermittlung an Dritte** gefördert werden können. In diesen Fällen soll die Vermittlung an Dritte erfolgen, sofern entsprechende Angebote vorhanden sind. Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist insoweit auf die Vermittlungstätigkeit und die Kontrolle des Klienten beschränkt.

Die **Abschlussphase** des Bewährungshilfeverfahrens beginnt vier bis sechs Monate vor Ablauf der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe. Mit Hilfe einer vorläufigen Bewertung des Verfahrensverlaufs soll die Überleitung in die Eigenverantwortung des Klienten, soweit notwendig auch zu Hilfen durch andere Stellen beziehungsweise ehrenamtlich Tätige, erfolgen. Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch in dem mit dem Klienten die bisherige Entwicklung reflektiert wird und Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden können.

Die bewährungsaufsichtführende Stelle wird stets informiert, falls ein Kontakt oder eine Arbeitsvereinbarung mit dem Klienten nicht zustande kommt oder die Bewährungsauflagen und Weisungen nicht erfüllt werden. Dies hat auch zu geschehen, wenn der Klient keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe erkennen lässt.

Während des Bewährungshilfeverfahrens arbeitet die Jugendgerichtshilfe nach Bedarf eng mit der Bewährungshilfe zusammen und trägt gleichfalls zur Integration und Resozialisierung des straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden bei.

### **2.9.2. Führungsaufsicht**

Ist für einen Verurteilten – aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder kraft Gesetzes – Führungsaufsicht angeordnet, bestellt ihm das Gericht für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 1 StGB). In Baden-Würt-

temberg waren **Stand 30. Juni 2020**: 2.190 Führungsaufsichtsfälle nach dem allgemeinen Strafrecht und 368 Führungsaufsichtsfälle nach Jugendstrafrecht bei der Bewährungshilfe unterstellt.

Von der Führungsaufsicht sind betroffen:

- Straftäter, die wegen einer Straftat, bei der das Strafgesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt haben und bei denen die Gefahr weiterer Straftaten besteht.
- Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat verurteilt worden sind und diese voll verbüßen mussten („Vollverbüßer“, § 68f StGB); in der Regel also Verurteilte, bei denen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung wegen schlechter Kriminalprognose abgelehnt worden ist.
- Verurteilte Personen, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, falls deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- Sicherungsverwahrte, wenn die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt oder beendet wird.
- Verurteilte Personen, die zur Vollstreckung der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden und bei denen die Voraussetzung der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig ist.

Ausgestaltung und Inhalt des Bewährungshilfeverfahrens im Rahmen der Führungsaufsicht entsprechen dem Bewährungshilfeverfahren für die vorzeitige Entlassung aus der Haft bei Strafrestausssetzung. In Hinblick darauf, dass es sich bei der Führungsaufsicht um Klienten mit ungünstiger Prognose und beträchtlicher Gefährlichkeit handelt, muss ihnen eine besondere Aufmerksamkeit und Beachtung zukommen. Wegen des bestehenden Risikos einer erneuten Straffälligkeit und der Art und Schwere des Delikts wird in der Regel eine **engmaschige Betreuung** mit häufigen Kontakten zum Bewährungshelfer angezeigt sein, weshalb die Klienten in der Regel in der Betreuungsstufe 1 (Intensivbetreuung) zu führen sind. Die Auseinandersetzung mit der Straftat, die Bearbeitung der erhöhten Rückfallgefahr und die Unterstützung bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen stehen im Mittelpunkt der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht.

Dennoch muss die Bewährungshilfe in diesem Bereich ebenso konsequent ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und das Grundangebot an Betreuung und Hilfe für die Klienten gewährleisten. Der bestehenden **Berichtspflicht** gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht kommt besondere Bedeutung zu. Der Bericht soll insbesondere Stellung nehmen zu den Bereichen allgemeine Lebensführung, insbesondere der persönlichen Situation (Wohnung, Arbeit, Familie), Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zur sozialarbeiterischen Einschätzung des weiteren Verlaufs der Führungsaufsicht. Der Bewährungshelfer hat, sofern dies erforderlich ist, auf eine umgehende Anhörung durch das Gericht beziehungsweise die Führungsaufsichtsstelle hinzuwirken.

### **2.9.3. Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“**

Die im Jahr 1974 gegründete Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ beim Justizministerium hilft überschuldeten Straffälligen aus Baden-Württemberg. Sie gewährt zinslose Darlehen, die dazu verwendet werden, alle Schulden der Straffälligen abzulösen und ermöglicht somit einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen. Damit soll Rückfallkriminalität aus wirtschaftlicher Not verhindert werden und ein Beitrag zum Rechtsfrieden geleistet werden.

Anträge auf Gewährung von Darlehen können über die Beauftragten bei der Stiftung eingereicht werden. Die Beauftragten haben ihren Dienstsitz bei der BGBW.

### **2.10. Endstrafe**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Strafgefangener bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer die vorzeitige Haftentlassung beantragen. Hat der Strafgefangene eine **zeitige Freiheitsstrafe** zu verbüßen, so kann er einen Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Haft **nach zwei Dritteln** der Haftzeit oder eine vorzeitige Haftentlassung **nach der Hälfte** der Haftzeit beantragen. Wurde der Strafgefangene zu einer **lebenslangen Freiheitsstrafe** verurteilt, so ist eine vorzeitige Haftentlassung frühestens **nach 15 Jahren** möglich. Die vorzeitige Haftentlassung kann mit Auflagen und Weisungen seitens des Gerichts verbunden sein. Dem ehemaligen Strafgefangenen kann ein Bewährungshelfer

zur Betreuung und Kontrolle zur Seite gestellt werden. Der Durchschnitt der vorzeitig entlassenen Strafgefangenen lag deutschlandweit 2017 bei 14,3 Prozent. Bei Entlassung aus dem Vollzug und der weiteren Betreuung ist die Frage der Zuständigkeit zu klären. Wer übernimmt das weitere Case Management im Bereich der Straffälligenarbeit. Eine wichtige Gruppe fällt hier im Grunde heraus: die **aus der Haft mit Endstrafe Entlassenen**. Auch im Bereich der Kurzstrafen werden zumeist keine Bewährungen ausgesprochen. Der rechtliche Auftrag bestimmt die Zuständigkeit, diese wird nicht über den Bedarf oder die Notwendigkeit einer Betreuung definiert.

### 2.10.1. Nachsorgeprojekt Chance

Der gemeinnützige Verein Projekt Chance e.V. hat seit dem Jahr 2005 für junge Strafgefangene ein Nachsorgeprojekt ins Leben gerufen.

Zielgruppe waren zunächst junge Strafgefangene bis 27 Jahre mit **Endstrafe** und vorzeitig Entlassene **ohne Bewährungshelfer**, bei denen eine drei- bis sechsmo- natige Betreuung im Übergang vom Vollzug in die Freiheit erfolversprechend war sowie Personen, die nach Freispruch aus Untersuchungshaft oder im Rahmen der Wiederaufnahme aus Strafhaft entlassen werden. Im Jahr 2009 wurde das Projekt auf Gefangene im Alter bis 40 Jahre ausgedehnt. Zwischenzeitlich wurde die Altersgrenze ganz aufgehoben.

Zum 1. Januar 2020 ging die Trägerschaft an das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg über. Über die im Netzwerk zusammengeschlossenen Ver- bände sind mehr als 20 Vereine und Einrichtungen am Nachsorgeprojekt Chance e.V. beteiligt. Dies ermöglicht ein flächendeckendes Angebot der Nachsorge in Baden-Württemberg. Die Koordination erfolgt durch die **Steuerungsgruppe des Netzwerkes Straffälligenhilfe**.

Die Klienten sollen auf **freiwilliger Basis** mit planvoller Steuerung einer psycho- sozialen Betreuung zugeführt werden. Dazu gehören eine gewisse soziale Kon- trolle und die Bearbeitung wesentlicher Lebens- und Problembereiche der Klienten, namentlich psychosoziale Hilfe, Wohnung, Arbeit, Schuldnerberatung, Sucht-

beratung, Familienhilfe und soziale Kontakte. Die Klienten erhalten lebenspraktische Hilfen und damit die Chance zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten.

Die Nachsorge übernehmen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter (Nachsorgekräfte) der genannten Verbände landesweit und flächendeckend. Der Sozialdienst im Justizvollzug prüft, welche Gefangenen für das Projekt in Betracht kommen und motiviert die Gefangenen. Aufgrund der Entlassungsempfehlungen des Sozialdienstes im Justizvollzug und Besprechungen mit den Gefangenen erstellt die Nachsorgekraft vor der Entlassung einen Nachsorgeplan, der die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit darstellt. Die Nachsorgekräfte stellen den Kontakt zu den Klienten bereits in der Justizvollzugsanstalt her, so dass eine **nahtlose Betreuung** vom Vollzug in die Freiheit erfolgen kann. Mit den Klienten wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist ein in der Therapie und der sozialen Arbeit gebräuchliches und anerkanntes Instrument zur Verdeutlichung der Bedeutung der Betreuung. Der Klient soll begreifen, dass seine Mitarbeit erforderlich ist. Für jeden Klienten wird ein Betreuungsheft angelegt, das die Entlassung vorbereitet und die Nachsorge begleitet. Es ist ein „Fahrplan“ für die Zeit der Nachsorge. Das Nachsorgeheft wird fortgeschrieben und bei Bedarf angepasst. Die erbrachten Leistungen werden dokumentiert. Während der auf sechs Monate ausgelegten Betreuungszeit werden die zentralen Lebens- und Problembereiche des Klienten bearbeitet.

Das Nachsorgeprojekt wurde durch die kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen im Jahr 2010 evaluiert (<http://www.projektchance.de/files/Evaluation-Nachsorge.pdf>) und gut beurteilt. Die Nachsorge ist von den Klienten gut angenommen worden. Sie haben davon in vielen lebenspraktischen Bereichen profitiert. Die Nachsorge hat ihre Integration gefördert. Ob es auch den Rückfall reduziert oder verlangsamt, konnte aus Zeitgründen noch nicht geprüft werden; dazu wären ein längerer Beobachtungszeitraum und eine schwierig zu bestimmende Kontrollgruppe notwendig.

### **2.10.2. Vorstellungs- und Therapieweisungen in der Führungsaufsicht**

Das Gericht kann im Rahmen der Führungsaufsicht einer verurteilten Person die Vorstellungs- und Therapieweisungen aufgeben, sich in bestimmten Abständen

bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder in einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder sich behandeln zu lassen (§ 68b StGB). In diesen forensischen Ambulanzen, die in das Instrumentarium der Führungsaufsicht einbezogen wurden, sollen sich Straftäter nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug behandeln und betreuen lassen.

Die Versorgung erfolgt im württembergischen Landesteil durch die Psychotherapeutische Ambulanz der Bewährungshilfe Stuttgart e.V./PräventSozial und im badischen Landesteil durch die Ambulanz der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS). Darüber hinaus bestehen forensische Ambulanzen bei den Zentren für Psychiatrie.

## **2.11. Resozialisierung durch “Nachsorge“**

Die Justizvollzugsanstalt kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint (vgl. § 102 JVollzGB III und § 79 JVollzGB V) und frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich (vgl. § 103 JVollzGB III und § 80 JVollzGB V). Verbleib und Aufnahme setzen einen schriftlichen Antrag voraus (siehe Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch zu § 103 JVollzGB – VV-JVollzGB)

### **2.11.1. Jugendstrafvollzug in freien Formen**

Rechtsgrundlage für einen Jugendstrafvollzug in freien Formen ist in § 7 Abs. 1 JVollzGB IV zugrunde gelegt. Danach können junge Gefangene nach Prüfung der Eignung in einer solchen Einrichtung untergebracht werden.

Seit 2003 gibt es das **Jugendprojekt Chance Creglingen (CJD)** und das **Seehaus e.V. Leonberg** als Alternativen zum herkömmlichen Jugendstrafvollzug. Das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg sieht neben den beiden anderen Vollzugsformen – offen und geschlossen – damit auch den Jugendstrafvollzug in freier Form vor.

Ziel des Projekts Chance ist es, jugendliche Straftäter in die Gesellschaft zu integrieren. Statt der Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt absolvieren die Jugendlichen ein speziell für sie konzipiertes, zeitlich befristetes Training, das sie zu Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, Anstrengungsbereitschaft und Engagement in der Gruppe befähigen soll. Zielgruppe des Jugendprojekts Chance sind junge „Mehrfach- und Intensivtäter“ im Alter von 14 bis 21 Jahren (im Einzelfall auch bis 24 Jahren), die erstmals zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden.

Ein wichtiger Bestandteil des Projekts ist das Integrationsmanagement. Es beginnt bereits kurz nach der Aufnahme des Jugendlichen im Projekt. Jeder Jugendliche bekommt einen **Integrationsmanager**, der die Aufgabe hat, an dem Ort, in dem der Jugendliche nach seiner Entlassung aus der Einrichtung wohnen wird, ein Netzwerk für ihn aufzubauen. Hierzu gehören vor allem eine Wohnung, ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, sinnstiftende Freizeitangebote und Bezugspersonen, die den Jugendlichen fördern und unterstützen. Um geeignete Bezugspersonen zu finden, hat der Integrationsmanager in der Lebenswelt des Jugendlichen Personen zu ermitteln, deren Beziehungen zu dem Jugendlichen von beiden Seiten als förderlich und positiv eingeschätzt werden. Diese Personen sollen dann im Netzwerk aufgenommen werden. Zum Integrationsmanagement gehört gleichermaßen die Arbeit mit den Familien und Partnern der Jugendlichen. Für einen Zeitraum von drei bis zu sechs Monaten nach der Entlassung des Jugendlichen erfolgt eine Nachbetreuung durch den Integrationsmanager. Der Jugendliche erhält eine Telefonnummer für den Notfall; rund um die Uhr kann er im Wohnumfeld und an der Arbeitsstätte Krisenhilfe bekommen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, in Krisenfällen in die Einrichtung zurückzukehren und sich neu auszurichten.

Die Einrichtungen in Creglingen und Leonberg wurden im Jahr 2010 und 2011 evaluiert. Das Projekt Chance e. V. hat durch Professor Dr. Strunk (Gesellschaft für Innovation, Systementwicklung und Soziale Arbeit (GISA mbH) eine „Evaluation der Nachsorge im Jugendprojekt Chance“ durchführen lassen.

### **2.11.2. Vermittlung an öffentliche Träger**

Trotz intensiver Betreuung und Begleitung durch die Bewährungshilfe während der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht sowie trotz Unterstützung durch freie

Träger, insbesondere die freie Straffälligenhilfe, kann es erforderlich sein, dem Klienten **langfristige psychosoziale Hilfe** zu geben. Die Klienten können die vielfältigen Angebote der kommunalen Dienste oder freier Träger nutzen. Dort wird ein weniger auf Straffällige zugeschnittenes Hilfsangebot in den Bereichen Wohnungs- und Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung oder Überschuldung angeboten. Ziel ist es, die hilfsbedürftigen Straffälligen in das allgemeine soziale Hilfsangebot vor Ort einzubeziehen. Für die Betroffenen werden erreichbare und niedrigschwellige Hilfsangebote auf kommunaler Ebene bereitgestellt. Gemeinsam mit ihnen sollen die Lebensbedingungen vor Ort verbessert werden.

### **2.11.3. Nachsorge für ältere Gefangene**

Insbesondere aus demografischen Gründen ist in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern ein Anstieg der Zahl älterer Gefangener festzustellen. Das wirkt sich nicht nur auf die Vollzugsgestaltung (behindertengerechte Haftplätze, geriatrische Pflegemöglichkeiten, altersgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten, Berücksichtigung des Altersfaktors in der Freizeit und bei – fehlenden – Kontakten nach außen), sondern auch auf das Übergangsmanagement und die Nachsorge aus.

So sind ältere Gefangene zum Teil oft nur schwer in Alten- und Pflegeeinrichtungen zu vermitteln. Bereits die Feststellung des Pflegegrades in Haft führt häufig zu Zuständigkeitsproblemen, die den Übergang in eine adäquate Hilfeeinrichtung erschweren. Zudem bestehen in der Praxis vielfach Unsicherheiten und Vorbehalte gegenüber dem Personenkreis und dessen Betreuung. Insbesondere die Langstrafenanstalten stehen vor großen Problemen, älteren Gefangenen einen geeigneten sozialen Empfangsraum nach der Entlassung zu schaffen. Nicht selten führt das dazu, dass diese Gefangenen länger als nötig in Haft bleiben.

Mit der für ältere Gefangene zuständigen **Außenstelle Singen** der Justizvollzugsanstalt Konstanz hat Baden-Württemberg in diesem Bereich eine Modelleinrichtung geschaffen, die bundesweit anerkannt ist.

Das Justizministerium hat im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, mit dem Auftrag, Standards für den Umgang mit „alten“ Gefangenen zu erarbeiten. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe „Übergangs-

management für alte Gefangene“ wurden 2013 vorgelegt. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe war, dass für jede Anstalt ein Mitarbeiter des Sozialdienstes zum Mentor für das Thema „**Alte Gefangene**“ bestimmt wird. Die Mentoren sollen in ihren Anstalten sowie anstaltsübergreifend als Ansprechpartner und Multiplikatoren fungieren. Das Justizministerium bietet jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Alte Gefangene“ an.

Im Hinblick auf die genannten Problemlagen hat Baden-Württemberg zur landesweiten Wiedereingliederung von älteren Gefangenen seit März 2018 ein Projekt geschaffen, das im Rahmen eines Übergangsmanagements eine besondere intensive Betreuungs- und Nachsorgearbeit, während der Zeit des Übergangs aus dem Vollzug in die Freiheit und darüber hinaus, leisten soll. Das Projekt wird durch die Baden-Württemberg-Stiftung und die Lechler-Stiftung finanziert.

Der Verein Projekt Chance e.V. als Projektträger hat das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR beauftragt das Projekt „**Wiedereingliederung von alten und pflegebedürftigen Gefangenen**“ umzusetzen.

Das Konzept beinhaltet die **Koordinierung des Übergangsmanagements** und die **Nachsorge der Haftentlassenen**.

Die **Koordinierung des Übergangsmanagements** beinhaltet die Einrichtung von fünf Koordinierungsstellen in Baden-Württemberg, welche für unterschiedliche Justizvollzugsanstalten im Land zuständig sind. Die entsprechenden Mitarbeiter der Straffälligenhilfe verfügen über spezielle Kenntnisse in der Alten- und Eingliederungsarbeit und betreuen in den Justizvollzugsanstalten Einzelfälle im Übergang von Haft in Pflege und Betreuung.

Die **Nachsorge der Haftentlassenen** soll im Rahmen einer bereits aufgebauten Netzwerkstruktur des Nachsorgeprojekts Chance am späteren Wohnort erfolgen. Durch die Mitarbeiter können beispielsweise bereits im Vorfeld Altenhilfeeinrichtungen besucht werden und sie übernehmen als zentrale Funktion der Nachsorge die anschließende Betreuung der Haftentlassenen in den entsprechenden Einrichtungen der Altenhilfe oder anderen bedarfsgerechten Unterbringungsformen. So können sie durch diese unterstützende Nachsorgeleistung dabei helfen Vorbehalte abzubauen, weitergehende Aufgaben wie zum Beispiel Schuldnerberatung

bzw. Geldverwaltung übernehmen und dadurch Aufnahmen in Pflegeeinrichtungen erleichtern. Ebenso können im Rahmen der Nachsorge ambulante Pflegeleistungen koordiniert werden, um ein dauerhaftes Wohnen im Individualwohnraum zu ermöglichen.

Durch das Projekt soll in Baden-Württemberg für alte und pflegebedürftige Gefangene flächendeckend eine rechtzeitig einsetzende, standardisierte Entlassungsvorbereitung gewährleistet werden.

#### **2.11.4. Nachsorge in betreuten Wohnangeboten**

Die Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe halten über 500 Plätze im Betreuten Wohnen vor. Jährlich werden über 1000 straffällige, i.d.R. aus Haft entlassene Menschen betreut. Die Finanzierung erfolgt leistungsrechtlich über die örtlich zuständigen Sozialhilfeträger auf Grundlage der §§ 67 ff SGB XII. Die Angebote des Betreuten Wohnens sind für Haftentlassene besonders wichtig. In dieser Situation stehen diese oftmals sprichwörtlich vor dem Nichts. Die alte Wohnung, die Arbeitsstelle und häufig auch soziale Beziehungen gingen während der Haftzeit verloren. Der Übergang vom Vollzug in die Freiheit ist für die Gefangenen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Haben die entlassenen Strafgefangenen keine positiven Bindungen und können sie nicht auf Unterstützung bei der Wiedereingliederung zurückgreifen, besteht eine hohe Gefahr erneuter Straffälligkeit.

#### **2.11.5. Externe Suchtberatung in Haft**

Im baden-württembergischen Justizvollzug gibt es ein Angebot der aufsuchenden externen Suchtberatung. Diese wird durch externe Träger wahrgenommen, die als Suchtberatungsstellen vom Land anerkannt sein müssen. Im Rahmen der Vermittlung in Suchtrehabilitation und andere suchtspezifische Maßnahmen werden vor allem folgende Leistungen erbracht: Beratung über verschiedene Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitationseinrichtungen, Erhebung der Suchtanamnese und Diagnose mit Indikationsstellung für die Art der Behandlung, Erstellung eines Sozialberichts, Beantragung der Therapiekosten und der Therapienebenkosten bei den zuständigen Leistungsträgern sowie die Koordination der Aufnahme mit der Einrichtung und Abstimmung der Strafzurückstellung oder Strafaussetzung. Aktuell (siehe Staatshaushaltsplan 2020/2021, Kap. 0508 Tit. 534 73) werden diese Aufgaben mit jährlich 1.910.000 Euro gefördert.

### 3. Grundlagen einer erfolgreichen Resozialisierung

#### 3.1. Struktur

In der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge sind neben dem Sozialdienst im Justizvollzug und der Bewährungshilfe die justiznahe oder freie Straffälligenhilfe sowie ehrenamtliche Helfer tätig. Sie unterscheiden sich nicht nur durch unterschiedliche Organisationsstrukturen, sondern auch durch ein differenziertes Rollenverständnis. Hier ergibt sich ein breites Aufgabenspektrum, das gut organisiert werden muss, damit es nicht zu Überschneidungen oder aber zu Lücken kommt.

Wegen der Komplexität der Problemlagen der Klienten kann in der Regel eine Institution nicht allein die anstehenden Aufgaben bewältigen und sämtliche Schwierigkeiten ausräumen; oft sind verschiedene Dienste zur Lösung der Probleme erforderlich. Durch die Vielfalt von Zuständigkeiten im Bereich der Nachsorge ergibt sich zwischen den Behörden, Institutionen und Vereinen die Notwendigkeit, die Schnittstellen vor Ort in den Stadt- und Landkreisen in den Blick zu nehmen und zu gestalten und sie im Einzelfall rechtzeitig in den Prozess des Übergangsmanagements einzubinden. Zu diesen Schnittstellen gehören unter anderem die Sozial- und Jugendämter, die Agenturen für Arbeit, die Dienste und Einrichtungen der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohnungsnotfall-, und Suchthilfe. Je mehr Schnittstellen aufgrund der vielfältigen Organisations- und Kooperationsformen vorhanden sind, umso wichtiger ist die **Strukturierung der Prozessabläufe**.

Ziel ist, durch die Vernetzung aller staatlichen und privaten Dienste und somit durch ein **strategisches Schnittstellenmanagement** die Integrationserfolge für die Klienten zu verbessern. Des Weiteren müssen die stationären und ambulanten Maßnahmen verschiedener Träger zur Resozialisierung verzahnt und strukturierte schnittstellenübergreifende Behandlungsabläufe auf der Grundlage von Standards, gegebenenfalls für spezifische Tätergruppen, geschaffen werden.

Die für die effektive Kooperation erforderlichen übersichtlichen Strukturen können nur mit **Beteiligung der sozialen Dienste** – Sozialdienst im Justizvollzug, Bewährungshilfe, freie Straffälligenhilfe – an allen konzeptionellen und individuellen Fragen geschaffen werden. Dadurch wird einerseits deren fundiertes Fachwissen

genutzt, andererseits die erforderliche Akzeptanz erreicht. Die unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen Sozialarbeiter entwickelten Prozesse sind stetig weiterzuführen.

### 3.2. Gemeinsame Standards

Grundlage der Arbeit der Bewährungshilfe und der Sozialdienste im Justizvollzug bildet das Landesgesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ vom 26. Oktober 2016). Konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen durch die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 23. Dezember 2016 (4263/0406 – Die Justiz S. 72).

Sowohl für die Arbeit im Sozialdienst des Justizvollzugs wie auch für Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg wurden fachliche **Standards** und **Leistungsbeschreibungen** formuliert und umgesetzt.

Über die „**Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement**“ zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg hinausgehend wurde unter Federführung des Justizministeriums eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen den Vertretern des Sozial- und Wirtschaftsministeriums, der Regionaldirektion Baden-Württemberg, der Bundesagentur für Arbeit, des Städtetags, des Landkreistags, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der drei im Netzwerk Straffälligenhilfe zusammengeschlossenen Straffälligenhilfeverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet.

Die Implementierung der institutionsübergreifenden Regelungen in der Praxis wurden durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Trägern verbindlich geregelt und abgesichert. Sie liegen schriftlich fixiert allen Kooperationspartnern vor.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch bzw. die Einsetzung einer **Koordinatorengruppe** aus den verschiedenen Arbeitsbereichen sichert die Überprüfung und Fortentwicklung der Regelungen und regt so an, ein gemeinsames sozialarbeiterisches Verständnis zu entwickeln und das begrenzte Denken in verfestigten Strukturen einzelner Dienste zu überwinden. Durch die gemeinsamen Regelungen der Diagnose, Prognose und Dokumentation sowie der Wiedereingliederung

kann der Zustand, dass jede Einrichtung, jeder Träger wieder bei „Null“ anfängt, beendet werden und die dadurch gewonnene Zeit für die gezielte Resozialisierung eingesetzt werden. Statt individueller Leistungsdefinitionen gibt es für alle Kooperationspartner des Übergangsmangements gemeinsame und verbindliche **Prozessstandards**.

### 3.3. Qualitätskriterien

Zu den Mindeststandards der Qualitätskriterien gehört ein umfassender Informationsaustausch mit Formularen und Checklisten und eine klare Benennung von Zuständigkeiten. Die Kommunikation und die strukturierte Datenübermittlung ist zwischen den Diensten verbindlich abgestimmt und standardisiert, wer wann wen über was informieren muss. Gleichzeitig ist diese **verbindliche Kommunikation** im Rahmen vorgegebener Fristen zwingende Voraussetzung für die erwünschte frühzeitige Kontaktaufnahme des externen Trägers mit dem Klienten. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.

### 3.4. Qualitätssicherung und Evaluierung

Eine Organisation muss in der Lage sein, die eigene Position einzuschätzen. Diese Selbstbewertung muss einen kontinuierlichen Prozess darstellen, in dem die Qualität in messbare Ziele umgesetzt wird. Dabei ist es unumgänglich, dass alle Mitarbeiter ihre Funktion und Verantwortung für die Gesamtleistung einer gelingenden Resozialisierung kennen, umsetzen können und auch umsetzen wollen. Eine Selbstbewertung kann am ehesten durch einen Qualitätsbeauftragten der eigenen Berufsgruppe vorgenommen werden. Er kann aufgrund seiner eigenen Qualifikationen beurteilen, ob die Prozesse in der Organisation geeignet sind, um der Zielsetzung einer planmäßigen Resozialisierung gerecht zu werden und ggf. Handlungsempfehlungen geben.

Die kriminalpolitische Zielsetzung der Reduktion der Rückfälligkeit und das sozialpolitische Ziel der beruflichen und sozialen Integration in die Gesellschaft müssen im Fokus der Qualitätssicherung stehen.

Nicht zuletzt wegen eingeschränkt zur Verfügung stehender Ressourcen müssen Wirkungsforschung und Qualitätsentwicklung in den Vordergrund rücken. Die

Nachsorge muss sich an den Kriterien der Effizienz und der Effektivität messen lassen.

Zwischen den Ansprechpartnern für die Zusammenarbeit aus dem Justizvollzug, der Bewährungshilfe, der Straffälligenhilfe und den öffentlichen Kooperationspartnern werden jährlich landesweit **Evaluierungsgespräche** angestrebt und durchgeführt. In diesem Rahmen werden grundsätzliche Aspekte der Kooperation erörtert, aufgearbeitet und die lokale Implementierung steuernd begleitet. Ziel ist es, die Vernetzung der Organisationen ständig zu optimieren.

Auf **regionaler Ebene** müssen **Netzwerke** unter Federführung der örtlich zuständigen Justizvollzugsanstalten auf- und ausgebaut werden, in denen die verschiedenen ambulanten und stationären Dienste an einem Ort oder einer Region zum Zwecke der Resozialisierung und Integration ergebnisorientiert zusammenarbeiten. Solche Konferenzen auf regionaler Ebene müssen sich mit dem Schnittstellenmanagement beschäftigen und problematische Übergangspraktiken gezielt analysieren und kommunizieren. Die bestimmten Prozesse müssen laufend abgestimmt und Problemfelder zwischen den Beteiligten benannt, dokumentiert und diskutiert werden. Regelmäßige Evaluierungsgespräche sind zur Qualitätssicherung unabdingbar.

Solche regionalen Konferenzen sollen außerdem effektiv für **Fallbesprechungen** zur Sicherung der Nachsorge genutzt werden. Dort können Informationen über Lösungen eingeholt, die Nachbereitung ermöglicht und Ergebnisse der – gegebenenfalls auch unzureichenden und verbesserungsbedürftigen – Nachbetreuung erörtert werden. Diese Form eines **Erfahrungsaustauschs** schafft Transparenz. Durch diese Konferenzen kann sich das verfestigte Verständnis der jeweiligen Berufsrolle und der Binnenabläufe auflösen und eine gute Basis der Kooperation durch Kenntnis und Respekt der Arbeit des jeweils anderen Dienstes geschaffen werden.

### **3.5. Datenverarbeitung**

Vorab ist festzustellen, dass die bereichsspezifischen landesrechtlichen Datenschutzregelungen im Justizvollzugsgesetzbuch eine gute Grundlage für eine bereichsübergreifende Kooperation darstellen (vgl. §§ 27 bis 92 JVollzGB I Ab-

schnitt 7). Richtschnur der Arbeit ist es, das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen, gleichzeitig aber auch die notwendigen Kommunikationsprozesse hinsichtlich (Re)Sozialisierung und Integration zu ermöglichen.

Auf der technischen Seite muss mittelfristig die Schaffung einer **gemeinsamen elektronischen Datenverarbeitung** angestrebt werden. Der zügige Datenfluss ist für die umfassende und nahtlose Nachsorge besonders wichtig. Dies gilt nicht zuletzt zur Vermeidung von Doppelerfassungen der Daten. Durch eine gemeinsame standardisierte Dokumentation von Verläufen können Veränderungen erfasst werden, insbesondere rückfallgefährdende Elemente aber auch die Kontinuität dargestellt werden. Der Einsatz neuer Datenverarbeitung – etwa in Form einer **elektronischen „Klientenakte“** durch kompatible Softwarelösungen – würde die Dokumentation, Planung sowie die Kommunikation zwischen den an der Resozialisierung und Integration Beteiligten erheblich verbessern.

Der Einsatz moderner Informationstechnik dient der Qualitätssicherung und schafft Transparenz und Vergleichbarkeit. Durch die Auswertung der Daten und die gezielte Analyse können die Prozesse evaluiert und die Nachsorge stetig weiterentwickelt und verbessert werden.

### 3.6. Aufbau eines Informationsportals

Charakterisierend für Informationsportale ist die **Verknüpfung** und der **Datenaustausch** zwischen heterogenen Anwendungen über eine Plattform. Portale bieten die Möglichkeit, Prozesse und Zusammenarbeit innerhalb heterogener Gruppen zu unterstützen. Das ideale Portal eröffnet einen gemeinsamen, personalisierten Zugang zu Daten, Expertisen und Anwendungen.

Eine **Verbesserung des Informationsflusses** kann durch den Aufbau einer Netzwerkdatei erreicht werden. Zu einer optimalen Vernetzung der Organisationen gehört, dass die vorhandenen Behandlungsangebote allen Beteiligten bekannt gemacht und vorgestellt werden. Anhand eines solchen **Portals** können die wichtigsten Informationen über die externen Partner – staatliche Stellen und freie Träger – auf dem jeweils **aktuellen Stand abgerufen werden**. Es wird über die zuständige Institution, einschließlich zuständiger Sachbearbeiter, die Öffnungszeiten und über entstehende Kosten für den Klienten informiert. Dadurch kann die

Suche nach geeigneten Einrichtungen am Entlassungsort und in der Umgebung erleichtert werden.

Durch eine gezielte Umfrage bei den Justizvollzugsanstalten nach deren externen Partnern können die Informationen für den Aufbau einer solchen Netzwerkdatei erlangt werden. Diese Netzwerkdatei soll für **alle Partner** im Internet zugänglich einsehbar sein und laufend aktualisiert werden.

### 3.7. Dienst- und Fachaufsicht

Die **Dienst-** und **Fachaufsicht** gehört zu dem Instrumentarium der Selbstkontrolle innerhalb des hierarchisch gegliederten Verwaltungsaufbaus und soll die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Die **Dienstaufsicht** erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde (§ 3 Abs. 1 LVG).

Die **Fachaufsicht** erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der fachlichen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde (§ 3 Abs. 2 LVG).

Als im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung angesiedelten Organisation besitzt die **BGBW** ein **Selbstverwaltungsrecht**. Dies bedeutet: Sie verwaltet in den durch Gesetze gezogenen Grenzen ihre Angelegenheiten unter **eigener Verantwortung**. Im Zusammenhang mit der Aufsicht des Landes (durch das Justizministerium) und der Ausgestaltung der Organe der BGBW kann von einer **internen Aufsicht** (durch den Verwaltungsrat) und einer **externen Aufsicht** (durch das Justizministerium) gesprochen werden.

Die externe Aufsicht wird in einer geteilten Zuständigkeit im Justizministerium praktiziert. Nach der vorgesehenen Konstruktion ist das Justizministerium für alle **statusrechtlichen Angelegenheiten** der noch vorhandenen Beamten zuständig. Die weitere Zuständigkeit liegt in der **Fachaufsicht**. Hervorzuheben sind hier beispielhaft die Felder und Instrumente eines vierteljährigen Jour Fixe mit dem Vorstand der BGBW, regelmäßige Einrichtungsbesuche und Quartalsberichte des Vorstandes.

Das Ministerium der Justiz und für Europa führt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Die Aufsicht über Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freien Formen obliegt dem Ministerium für Soziales und Integration.

Die Forderungen nach landesweit einheitlichen sozialarbeiterischen Standards und nach verbindlichen Informations- und Kommunikationsstrukturen setzt notwendig eine **einheitliche Fachaufsicht** für alle sozialen Dienste der Justiz voraus. Die fachliche Leitung über die sozialen Dienste in der Justiz ist in Abteilung IV des Justizministeriums zu **bündeln**, da hier mittlerweile neben der traditionellen Zuständigkeit des Justizvollzuges mittlerweile auch die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Täter-Opfer-Ausgleich (BGBW) integriert ist. Dies ermöglicht die einheitliche Strukturierung der Abläufe und der inhaltlichen Arbeit und ist die Voraussetzung für eine landesweit abgestimmte und transparente Sozialarbeit. Die Fachaufsicht auf Arbeitsebene muss durch erfahrene Sozialarbeiter in Führungsverantwortung erfolgen.

Die an der Nachsorge Beteiligten fordern seit einiger Zeit **einen Ansprechpartner** im Justizministerium, der für die Koordination und Kommunikation verantwortlich ist, der die Anliegen der einzelnen Träger bündelt und einheitliche Lösungen im Einvernehmen mit allen Institutionen und Stellen entwickelt, die als Kooperationspartner involviert sind. Dem kann ohne weiteres durch die Bündelung der Fachaufsicht in Abteilung IV des Justizministeriums Rechnung getragen werden.

### **3.8. Resozialisierungsplan**

Ein **Resozialisierungsplan**, wie er im Rahmen der Vereinbarung zum Übergangsmanagement in einer Nachsorgekonferenz zu erstellen ist, stellt eine **optimale Grundlage** für alle an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten dar. Hierzu sind bereichsübergreifende Fallkonferenzen durchzuführen.

Er soll von allen an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten **übernommen** und **fortgeschrieben** werden. Auf den Resozialisierungsplan müssen alle **Beteiligten zugreifen** können. Sofern datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, wäre die Einführung einer „**elektronischen Klientenakte**“ zielführend.

Um zu **gewährleisten**, dass alle Mitarbeiter in den sozialen Diensten die Nachsorge nach **anerkannten Methoden** der kriminologischen Einzelfallhilfe organisieren, sind sie hierzu durch **Fortbildungen** und **Schulungen** zu befähigen. Diese sollten sich auf die soziale Anamnese, kriminologische Diagnose, die Sozial- und Kriminalprognose sowie die sozialpädagogische Intervention beziehen. Die Ressourcen und Defizite der Klienten sind dabei gleichermaßen zu berücksichtigen.

## Abkürzungsverzeichnis

GSJ	Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
BGBW	Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
ZfP	Zentren für Psychiatrie
EZPsychG	Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie
JVA	Justizvollzugsanstalt
SGB	Sozialgesetzbuch
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
BIOS	Behandlungsinitiative Opferschutz e.V.
FAB	Forensische Ambulanz Baden
INSA	Integration Straffälliger in Arbeit
ReSo	Schulische, berufliche, ausbildungsbegleitende Integration von jungen Strafgefangenen
ZAP	Zukunft in Arbeit mit Perspektive
Bfw	Berufsfortbildungswerk
ESF	Europäischer Sozialfond
RRi	Ressourcen-Risiken-Inventar
CJD	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland
LVG	Landesverwaltungsgesetz

## **Hinweise und Links**

### Seite 5

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW)

([www.bgbw.landbw.de](http://www.bgbw.landbw.de))

Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg

(siehe Anhang)

### Seite 6-7

Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg

([www.nwsh-bw.de](http://www.nwsh-bw.de))

Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege

([www.badlandverb.de](http://www.badlandverb.de))

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg

([www.verband-bsw.de](http://www.verband-bsw.de))

Der Paritätische – Baden-Württemberg

([www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de))

### Seite 18

Soziale Arbeit im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg – Ein Qualitätshandbuch für die Praxis

(siehe Anhang)

### Seite 19

Projekt Chance e.V.

([www.projekt-chance.de](http://www.projekt-chance.de))

Seite 20-22

Fortbildungsverband Straffälligenhilfe Baden-Württemberg

([www.ehrenamt-jva.de](http://www.ehrenamt-jva.de))

Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg

([www.psychiatrie-bw.de](http://www.psychiatrie-bw.de))

Seite 27

Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS)

([www.bios-bw.com](http://www.bios-bw.com))

Bewährungshilfe Stuttgart e.V. / PräventSozial

([www.praeventsozial.de](http://www.praeventsozial.de))

Seite 28

Baden-Württemberg-Stiftung

([www.bwstiftung.de](http://www.bwstiftung.de))

Lechler-Stiftung

([www.lechler-stiftung.de](http://www.lechler-stiftung.de))

Seite 35

Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement

(siehe Anhang)

Seite 41

INSA – Integration Straffälliger in Arbeit

([www.werkstatt-paritaet-bw.de](http://www.werkstatt-paritaet-bw.de))

Seite 42

ReSo – Schulische, berufliche, ausbildungsbegleitende und kulturelle Integration von jungen Strafgefangenen

([www.bfw.de/adelsheim](http://www.bfw.de/adelsheim))

ZAP – Zukunft in Arbeit mit Perspektive

([www.bfw.de/jvaravensburg](http://www.bfw.de/jvaravensburg))

Seite 51

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“

([www.resofonds-bw.de](http://www.resofonds-bw.de))

Seite 53

Jugendprojekt Chance im CJD Creglingen

([www.cjd-creglingen.de](http://www.cjd-creglingen.de))

Jugendprojekt Chance im Seehaus e.V., Leonberg

([www.seehaus-ev.de](http://www.seehaus-ev.de))